BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang | 1. März 1937 | Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Die Nationalisierung des Staatskredits

Von Dr. **Karl Burkheiser**, Berlin

„Ich sympathisiere . . . mehr mit denen", so sagte J. M. Keynes im Frühjahr 1933, „die die finanzielle Verknüpfung zwischen den Nationen sehr stark lockern wollen, als mit denen, die sie zu steigern gedenken."[1]) Diese ausdrückliche und betonte Propagierung einer Nationalisierung des Kredits aus dem Munde eines britischen Volkswirts hat seinerzeit allgemein überrascht. Die Ueberraschung ging sogar teilweise, sonderlich in Kreisen der akademischen Fachökonomen, so weit, daß man dieses Bekenntnis als Verrat an der wissenschaftlichen Tradition interpretierte. Inzwischen ist jedoch die Entwicklung derart fortgeschritten, daß aus dem vor vier Jahren überraschenden theoretischen Postulat eine nicht mehr wegzuleugnende wirtschaftliche Tatsache geworden ist. Vor allem im Bereich des öffentlichen Kredits zeigt sich, daß die Begebung von ausländischen Staatsanleihen an den großen internationalen Kapitalmärkten fast völlig zum Stillstand gekommen ist, während umgekehrt die nationalen Kreditquellen in einem im Vergleich zu früher ungewöhnlichen Maße für staatsfinanzielle Zwecke mobilisiert werden. Der internationalen Entschuldung entspricht also eine nationale Verschuldung, die, wie noch zu zeigen sein wird, nicht nur von vorübergehender und mehr konjunktureller, sondern darüber hinaus von grundsätzlicher und struktureller Bedeutung ist.

Internationale Kreditaufblähung

Die Nationalisierung des Staatskredits spiegelt sich in erster Linie in der Tatsache, daß mit dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise die zwischenstaatliche Kreditgewährung schlagartig zum Stillstand kommt. Die Plötzlichkeit dieser Kreditерstarrung sticht um so mehr in die Augen, als gerade der Zeitabschnitt zwischen Weltkrieg und Weltwirtschaftskrise durch eine bis dahin unbekannte und geradezu pathologische Aufblähung des internationalen Kredits gekennzeichnet ist. Allerdings war diese unnatürliche Kreditaufblähung nur möglich, weil sich Kapitalnachfrage und Kapitalangebot in einer scheinbar glücklichen Weise trafen. Im Unterschied zur Vorkriegszeit diente jedoch das nachgefragte Auslandskapital nicht oder kaum mehr einer Steigerung der Devisenproduktivität des sich verschuldenden Landes, sondern der Verschleierung unmöglicher politischer Zahlungsverpflichtungen, der Sanierung neugeschaffener, wirtschaftlich aus sich selbst heraus nicht bzw. nur schwer lebensfähiger Staatsgebilde oder aber der Ueberdimensionierung von Investitionen in den Rohstoffländern. Diese fragwürdige und gefährliche Verwendung von Auslandskapital war allerdings nur möglich, weil die Kapitalbeschaffung kaum ernste Schwierigkeiten bereitete. Vor allem die durch den Weltkrieg plötzlich zum Kapitalüberschußland gewordenen Vereinigten Staaten von Amerika waren mit ihrem Angebot eher aufdringlich als zurückhaltend. Es fehlte ihnen die Tradition, Kenntnis und Erfahrung im internationalen Finanzgeschäft, die sich die alten europäischen Gläubigerländer in jahrzehntelanger Praxis erworben hatten, so daß die Kapitalausfuhr willkürlich und wahllos forciert wurde, gleichgültig ob dem Schuldner eine echte Transferierung der Zinsen und Tilgungen möglich sein würde oder nicht. Wenn die Unsinnigkeit dieser Kapitalausleihungspolitik — die noch durch eine völlig einsichtslose Handelspolitik erheblich verstärkt wurde — eine Zeitlang nicht offenbar wurde, dann lag das im wesentlichen daran, daß auch der Schuldendienst für die äußeren Staatsanleihen von den verpflichteten Ländern geborgt, also durch erneute Kreditaufnahme „bezahlt" wurde.

Der Zusammenbruch des äußeren Staatskredits

Als dann jedoch die ersten Auslandsanleihen notleidend wurden, als gleichzeitig die Weltmarktpreise absackten und die Währungen unsicher wurden, wurde die Ueberspannung des äußeren Staatskredits überdeutlich sichtbar. Die Neuemissionen ausländischer Staatsanleihen an den großen internationalen Kapitalmärkten, die noch im Jahre 1930 einen Betrag von 178 Mill. £ erreichten, schrumpften im Jahre 1931 auf weniger als 33 Mill.

[1]) Keynes, „Nationale Selbstgenügsamkeit" in Schmollers Jahrbuch, 57. Jahrg., II. Halbband, S. 563

zusammen und erreichen mit rd. 1 Million im Jahre 1935 ihren Tiefpunkt. Eine gewisse Ausnahme bilden lediglich die Empire-Anleihen der City, die schwedischen Kreditgewährungen an nordeuropäische Staaten und die Kolonial-Anleihen Frankreichs und der Niederlande.

Die Schrumpfung der staatlichen Auslandsemissionen an den großen internationalen Kapitalmärkten[1]) in Mill. der Landeswährung

	Groß-britannien		USA	Frankreich		Niederlande		Schweiz	Schweden	Neuemissionen von äußeren Staatsanleihen insgesamt[2]) (in Mill. £)
	Empire	Ausland		Kolon.	Ausland	Kolon.	Ausland			
1930	49,1	21,3	547,9	1343,0	2687,0	115,2	110,1	170,0	123,5	178,36
1931	30,6	1,7	40,9	2493,0	1854,0	98,0	23,2	59,5	12,0	32,03
1932	23,8	—	26,0	2252,0	1400,0	103,4	22,8	112,9	—	31,99
1933	24,2	5,3	—	2748,0	1008,0	—	9,4	—	—	18,36
1934	8,5	—	—	1533,0	—	150,0	—	5,9	15,0	1,15
1935	2,9	—	—	1967,0	—	26,8	—	—	20,0	1,03
1936	0,4	—	—	.	—	—	—	—	87,0	4,88

1) Für Niederlande und Schweiz nicht nur Regierungsanleihen, sondern öffentliche Anleihen insgesamt. 2) Ohne Empire- und Kolonialanleihen.

Diese im wesentlichen auch 1936 anhaltende Kreditstagnation wirkt zwangsläufig in der Richtung einer weltwirtschaftlichen Schuldenentflechtung. Soweit die Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern nicht sogar zu einer völligen Erlahmung des internationalen Kreditverkehrs geführt hat, bewegt sich der internationale Kapitalfluß nur noch in der Form des Schuldendienstes vom Schuldner- zum Gläubigerland, aber kaum mehr in der Form der Anleihegewährung vom Gläubiger- zum Schuldnerstaat.

Die in dieser Einseitigkeit der internationalen Kapitalbewegungen ihren Ausdruck findende Entschuldung der Weltwirtschaft kann allerdings zahlen- und größenordnungsmäßig nur schwer veranschaulicht werden. Denn einerseits pflegen die Schuldentilgungen durch Rückkäufe in den Schuldenausweisen nicht zu erscheinen, und zum andern wird das Bild durch währungsmäßig bedingte buchmäßige Veränderungen erheblich verzerrt. Diese Verzerrung wiegt um so schwerer, als in der Regel die äußeren Staatsschulden nur in der Schuldner-, nicht aber in der Gläubigerwährung bekannt sind. Die Valutaverschiebungen erklären gleichzeitig die Tatsache, daß der internationalen Entschuldung vielfach keine nominelle Schuldenverminderung in der Währung des Schuldnerlandes entspricht. Ebenso wenig bedeutet die Entschuldung eine reale Schuldenerleichterung. Im Gegenteil: der Verfall der Warenpreise bzw. die „Aufwertung" des Goldes hat — trotz der anhaltenden Schuldentilgungen — eher zu einer Lastenkumulierung als zu einer Verminderung der Weltschuldenlast geführt.

Untersucht man beispielsweise die Entwicklung der äußeren kommerziellen Staatsschulden länderweise und in der Währung des Schuldnerlandes, dann ist festzustellen, daß von 1928 bis 1935 bei rund der Hälfte der 49 an das Ausland verschuldeten Länder die Verpflichtungen mehr oder weniger stark zurückgegangen sind. Diese Bewegungen sind jedoch darum wenig aufschlußreich, weil sie weder einen Schluß auf die Veränderungen des ursprüng-

Auslandsschulden der Staaten seit der Krise in Mill. der Landeswährung[1])

Schuldnerländer	Aeußere kommerzielle Staatsschuld 1928	1935	Veränd. 1935 gegen 1928 in v. H.
1. Europa			
Belgien	11 067[2])	8 784	— 21
Bulgarien	16 460	14 364	— 13
Dänemark	722[2])	643	— 11
Deutschland	3 306[3])	1 722	— 48
Estland	29	33	+ 11
Finnland	3 030	2 667	— 12
Frankreich	17 525	2 786	— 84
Griechenland	23 401	28 576	+ 22
Großbritannien	39	4	— 90
Italien	1 841	921	— 50
Jugoslawien	10 491	17 160	+ 64
Lettland	31[2])	19	— 39
Litauen	18	36	+ 97
Luxemburg	167	235	+ 21
Norwegen	794[2])	706	— 8
Oesterreich	1 068	1 749	+ 64
Polen	1 599	1 200	— 25
Portugal	3 525	3 280	— 7
Rumänien	57 191	79 377	+ 39
Schweden	305[2])	211	— 31
Schweiz	371	—	— 100
Spanien	917	917	± 0
Tschechoslowakei	2 365	3 180	+ 35
Ungarn	1 296	913	— 30
2. Außereuropa			
Argentinien	1 373	2 563	+ 87
Australischer Bund	486	512	+ 5
Aegypten	91	89	— 2
Bolivien	173	258	+ 49
Brasilien	6 064	14 064	+ 132
Britisch-Indien	4 592	5 116	+ 11
Canada	490	703	+ 43
Chile	2 121	3 016	+ 42
China	1 200	1 588	+ 32
Columbien	72	91	+ 26
Costa-Rica	61	84	+ 37
Ecuador	67	158	+ 136
Guatemala	14	17	+ 25
Haiti	77	49	— 36
Honduras	11	7	— 38
Iran	163	103	— 37
Japan	1 453	1 332	— 9
Neuseeland	116	137	+ 18
Nicaragua	3	2	— 29
Paraguay	193	245	+ 27
Peru	284	438	+ 54
El Salvador	41	39	— 5
Siam	131	87	— 33
Union v. Südafrika	141	157	+ 11
Uruguay	141	362	+ 157
Venezuela	36	—	— 100

1) Die Uebersicht stützt sich ebenso wie die entsprechende Tabelle über die Inlandsschulden auf eine Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts über die „Wandlungen der Staatsverschuldung" in „Wirtschaft und Statistik", 16. Jahrg. Heft 23. Wo nicht anders vermerkt, liegt der angegebene Schuldenstand zwischen dem 1. I. und 31. XII. des betreffenden Jahres. 2) 30. VI. 1929. 3) 31. III. 1931, also nach Verbuchung der Intern. $5^1/_2$ %igen Anleihe von 1930 und der 6 %igen Aeußeren Anleihe von 1930.

lichen Schuldbetrages noch auf die Verschiebungen der Schuldenlast zulassen. Nur zum Teil spiegeln sich in diesen Schwankungen wirkliche Kapitalbewegungen wider, in der Hauptsache sind sie jedoch auf die Wechselkursveränderungen von Gläubiger- oder Schuldnervaluten zurückzuführen. Wertete beispielsweise ein Gläubigerland seine Valuta ab, während das Schuldnerland den Wechselkurs seines Geldes stabil hielt, dann ergab sich eine buchmäßige Verminderung seiner Auslandsverpflichtungen. Nicht wenige Schuldnerländer waren jedoch genötigt, auch ihrerseits abzuwerten. Erfolgte diese Abwertung — wie z. B. bei der Mehrzahl der latein-

amerikanischen Staaten — zu einem die Abwertungsspanne der Gläubigervaluten übersteigenden Satz, dann ergab sich nicht nur keine Ermäßigung, sondern sogar eine buchmäßige Erhöhung der Auslandsschulden.

Abwertungsverluste lateinamerikanischer Länder
Schuldenstand gegen Ende 1935 in Mill. der Landeswährung[1])

Länder	Fiktiver Wert			Tatsächlicher Wert	Valutakurs 1935 der Schuldnerwährung in v. H. der alten Goldparität	Buchmäßige Schuldenerhöhung gegenüber dem zu den alten Goldparitäten berechneten Schuldenstand
	bei stabiler Gläubiger- und Schuldnerwährung (alte Goldparität)	bei abgewerteter Gläubiger- und stabiler Schuldnerwährung	bei stabiler Gläubiger- und abgewerteter Schuldnerwährung	bei abgewerteter Gläubiger- und (oder) Schuldnerwährung Kurswert)		
Argentinien	1392	902	3 752	2 428	37,1	+ 1036
Brasilien . .	6332	3886	19 483	11 967	32,5	+ 5635
Chile	2321	1434	10 897	6 717	21,3	+ 4396
Uruguay . .	142	94	589	389	24,1	+ 247
Paraguay .	281	137	757	368	37,1	+ 87
Bolivien . .	167	99	424	257	39,4	+ 90
Peru	215	128	735	436	29,3	+ 221
Ekuador . .	11	6	39	26	28,0	+ 15
Columbien .	60	36	175	104	34,2	+ 44
Mexiko . . .	363	258	1 100	781	33,0	+ 418

[1]) Nur fundierte staatliche Auslandsschulden; vgl. „Wirtschaft und Statistik", 16. Jahrg. S. 921.

Erhöhte Weltschuldenlast

Will man jedoch über diese lediglich nominellen Verschiebungen hinaus ein Bild von den tatsächlichen und wirtschaftlich bedeutsamen Veränderungen des weltwirtschaftlichen Schuldendruckes gewinnen, dann ist es notwendig die verschiedenen Werte der staatlichen Auslandsschulden auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Dabei zeigt sich jedoch, daß die Wahl der Recheneinheit höchst problematisch ist und daß man, je nachdem ob man beispielsweise auf Reichsmark oder Pfund Sterling umrechnet, zu ganz verschiedenen Zahlenreihen kommt.

So ergibt sich nach einer Umrechnung in Reichsmark, daß die Gesamtauslandsschulden der Staaten von rund 60 Mld. RM im Jahre 1928 auf rund 38 Mld. RM im Jahre 1935 zurückgegangen sind. Diese Berechnung veranschaulicht jedoch weder die nominellen noch die lastenmäßigen Veränderungen. Sie drückt lediglich die Veränderungen des Wertes des Goldes aus, und zwar nicht nur an den Währungen, sondern auch an den Warenpreisen gemessen. Die Zahlen werden darum erst brauchbar, wenn man gleichzeitig den internationalen Preisverfall berücksichtigt. Tatsächlich ergibt sich dann, daß der Realwert der staatlichen Auslandsschulden sich zu ihrem Goldwert genau entgegengesetzt entwickelt hat, daß also der Druck der Schulden auf die verpflichteten Volkswirtschaften sich nicht vermindert hat, sondern im Gegenteil gewachsen ist.

Kommerzielle Staatsverschuldung der Welt
in Mld. RM

	Goldwert	Realwert
1928	60	60
1935	38	71

Diese Mischung der errechneten Reichsmarkbeträge mit dem Index der Großhandelspreise[2]) erweist sich jedoch als überflüssig, wenn man die Auslandsschulden auf Pfund Sterling umrechnet. Zum mindesten geben die Pfundbeträge eine einigermaßen zutreffende Vorstellung von der tatsächlich noch bestehenden Belastung, da das Pfund ein relativ konstanter Wertmaßstab geblieben ist und sein Kurs sich der Preisentwicklung annähernd entsprechend bewegt hat.

[2]) Gemischt aus dem Großhandelsindex Großbritanniens („Economist") und demjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika (Bureau of Labour)

Aeußere und innere Staatsverschuldung der Welt
in Mill. £ bzw. RM[1])

	Aeußere kommerzielle Schuld		Innere schwebende Schuld		Innere Schuld insgesamt	
	1928	1935	1928	1935	1928	1935
Europäische Industrieländer .	580	460	780	1 160	10 300	11 730
Europäische Agrarländer . . .	320	520	55	50	1 000	2 610
Außereuropäische Industrieländer .	150	150	260	470	4 025	6 820
Außereuropäische Agrar- und Rohstoffländer	1 900	2 000	130	500	1 810	2 680
davon						
a) Empire	1 290	1 380	80	160	1 470	1 800
b) Lateinamerika . . .	480	500	45	325	220	675
c) übrige	130	120	—	15	120	205
zusammen						
1. in Pfund Sterling . . .	2 950	3 130	1 225	2 200	17 135	23 840
2. in Reichsmark .	60 000	38 000	25 000	45 000	350 000	487 000
Valutakurs des £ in Gold	100	59,7				
Großhandelsindex in Gold[2])	100	44,8				

[1]) Abgerundete und teilweise geschätzte Zahlen; zusammengestellt nach Angaben des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich, Berlin 1936; Auslandsschulden umgerechnet zum Jahresdurchschnittskurs, Inlandsschulden zur Parität.
[2]) Siehe Textanmerkung 2.

Wenn also die gesamte Auslandsschuld der Staaten 1935 mit etwa 3,13 Mld. £ um schätzungsweise 170 bis 180 Mill. £ höher ist als 1928, dann kommt darin nicht eine tatsächliche Neuverschuldung, sondern die Schwere der 1935 noch unverändert auf Gold lautenden Verpflichtungen zum Ausdruck. Sie ist sogar genau genommen noch etwas größer als die Rechnung in Pfund angibt, da — wie aus der vorstehenden Uebersicht abzulesen ist — die Großhandelspreise in Gold noch etwas stärker gefallen sind als der Wechselkurs des Pfundes.

Schrumpfende Auslandsanleihen

Ueber den Abbau der internationalen Staatsschulden geben allerdings auch die Pfundbeträge keine zureichende Auskunft. Es erweist sich überhaupt als unmöglich, von der Schuldnerseite her die Kreditentflechtung zu veranschaulichen, da, wie bereits erwähnt wurde, die aufgenommenen Schulden meist nur in der Landeswährung, nicht aber in der Währung des Gläubigerlandes ausgewiesen werden. Soweit allerdings — wie etwa im Falle USA — das Gläubigerland Statistiken über die Entwicklung seiner Auslandsausleihungen führt, sind zum mindesten gewisse Rückschlüsse auf die Bewegung der Weltverschuldung möglich. Tatsächlich gibt die in vieler Hinsicht als symptomatisch anzusehende Verminderung der langfristigen amerikanischen Auslandsanleihen eine unmittelbare Anschauung von dem

Umfang der internationalen Kreditentflechtung. Es zeigt sich nämlich, daß die Auslandsanleihen der Vereinigten Staaten von 7,6 Mld. $ im Jahre 1930 auf 4,8 Mld. gegen Jahresende 1935 gefallen sind. Das heißt, daß die festverzinslichen Auslandsanlagen in fünf Jahren um mehr als 40 v. H. zusammengeschrumpft sind.

Der Rückgang der amerikanischen Auslandsinvestitionen in Mill. $[1])

Jahresende	Direktinvestierung.	Anleihen	Insgesamt
1930	7966	7600	15 566
1931	7971	7539	15 635
1932	7997	7130	15 252
1933	7767	6032	13 799
1934	7818	5296	13 114
1935	7835	4795	12 630

[1]) Ohne Kriegskredite; zusammengestellt nach „The Balance of international payments of the USA", herausgegeb. vom USA-Department of Commerce.

Die Statistik der amerikanischen Auslandsinvestitionen ist gleichzeitig insofern aufschlußreich, als sie zeigt, daß dem anhaltenden Rückgang der Anleihen seit 1934 eine leichte Zunahme der Direktinvestierungen entspricht. Hier deuten sich strukturelle Wandlungen der internationalen Kapitalausleihungsformen an, indem der verhältnismäßig unbewegliche und starre Anleihekredit zugunsten des anpassungsfähigeren Beteiligungskredits verdrängt wird. Jedoch hebt die Belebung des Beteiligungskredits die Abnahme des Anleihekredits keineswegs auf. Die Zahlenreihen zeigen vielmehr im Gegenteil, daß die Auslandsinvestitionen insgesamt in den Nachkrisenjahren, in denen sich bereits wieder eine gewisse Erholung zeigte, noch stärker geschrumpft sind, als in den ersten scharfen Krisenjahren.

Die Diffamierung des Borgens

Diese Tatsache, ebenso wie die anhaltende Verödung des Geschäftes für ausländische Neuemissionen an den internationalen Finanzplätzen lassen den Rückschluß zu, daß eine grundsätzliche Wandlung des weltwirtschaftlichen Kreditsystems in der Entwicklung begriffen ist. Gewiß werden im Zuge einer stärkeren Belebung des Welthandels auch die Kreditbeziehungen zwischen den Ländern einen gewissen Auftrieb erfahren. Aber jener lebhafte und sonderlich für die Jahre 1920 bis 1930 charakteristische Kreditverkehr auf breiter weltwirtschaftlicher Basis, jene finanzielle und konjunkturelle Abhängigkeit aller von allen, dürfte endgültig der Vergangenheit angehören. In erster Linie sind es die Krisenerfahrungen selbst, die nicht nur die Schuldner, sondern die auch die Gläubiger von der Fragwürdigkeit allzu enger internationaler Finanzbeziehungen überzeugt haben.

Die Abneigung gegen Auslandskapital seitens der Schuldnerländer ist im wesentlichen in der Tatsache begründet, daß die Notstandsgebiete des internationalen Kredits gleichzeitig diejenigen Bezirke waren, die vom Strudel der Krise am schärfsten erfaßt wurden. Denn die mit dem internationalen Preisverfall sichtbar werdende Ueberschuldung und die Unnachgiebigkeit der Gläubiger, die unerfüllbar gewordenen Anleihebedingungen den veränderten Marktgrößen anzupassen, nötigten die meisten Schuldnerländer zu einer sehr schmerzhaften und opferreichen Deflationspolitik. Als sich jedoch auch dieser Weg als eine Sackgasse erwies, waren zahlreiche Schuldnerstaaten darüber hinaus zu Einfuhrregulierungen, Transfersperren und schließlich sogar zu einer mehr oder weniger vollkommenen Zwangsbewirtschaftung ihrer Außenwirtschaftsbilanz gezwungen.

Für die Gläubigerländer und ihren weitgehenden Verzicht auf Auslandskreditgewährungen waren und sind entsprechende Erwägungen maßgeblich. Dabei dürften allerdings die Sicherheitsüberlegungen der Kapitalgeber und die Scheu vor einem allzu großen Risiko nur eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielen. Entscheidend war vielmehr die Erkenntnis, daß unter Umständen das soziale Optimum des investierenden Landes bei einem sich selbst überlassenen Kapitalverkehr nur sehr schwer oder sogar überhaupt nicht gesichert werden kann. In Rücksichtnahme auf Staatskredit und heimisches Investitionsgleichgewicht mußte darum der nationale Zins vom internationalen Standard abgehängt werden, ein Fall, der besonders rein am englischen Embargo für Auslandsanleihen studiert werden kann. Mit anderen Worten: jede selbstherrliche Zins- und Kreditpolitik setzt die Beschränkung der Freizügigkeit des Kapitals als unerläßlich voraus. Das Bestreben, die relative Vollbeschäftigung einer Volkswirtschaft dadurch zu sichern, daß man den Zins für Leihkapital in einem annähernden Gleichgewichtsverhältnis zum Grenznutzen des Sachkapitals hält, muß also notwendig durch eine Kontrolle des Kapitalverkehrs, insbesondere des Kapitalexports ergänzt werden. Würde nämlich diese Kontrolle nicht bestehen, gleichzeitig aber beispielsweise der Versuch gemacht, die innere Wirtschaftstätigkeit durch eine planmäßige Kreditverbilligung anzuregen, dann würde sehr bald, veranlaßt durch die Differenz zwischen Innen- und Außenzins, eine mehr oder weniger starke Kapitalabwanderung einsetzen, die wiederum das Gleichgewicht der Devisenbilanz in Frage stellen würde.

Es ergibt sich somit, daß die Lockerung der zwischenstaatlichen Finanzbeziehungen und die gleichzeitige Nationalisierung des Kredits jedenfalls bis zu einem gewissen Grade als Dauererscheinung angesehen werden müssen. Sie entsprechen weit mehr jener Politik nationaler Wirtschaftsstabilisierung als eine engmaschige internationale Kreditverflechtung und Kreditabhängigkeit, zumal die Länder, durch die Krise zur Selbsthilfe gezwungen, es gelernt haben, ihre eigenen Reserven in einem vorher unbekannten Umfang für die Aufschwungsfinanzierung zu mobilisieren.

Steigende Binnenschulden

Diese Schwergewichtsverlagerung der staatlichen Mittelbeschaffung von außen nach innen, also die Ablösung des internationalen Finanzkredits durch den nationalen Staatskredit findet ihren Ausdruck tatsächlich nicht nur in der weltwirtschaftlichen Entschuldung, sondern gleichzeitig in einem raschen Ansteigen der staatlichen Inlandsverschuldung. Man kann sogar feststellen, daß das Anschwellen der inneren — fundierten und schwebenden — Staatsschulden seit 1928 eine noch allgemeinere Erscheinung ist als das Sinken der äußeren.

Während nämlich eine Verminderung der Auslandsverpflichtungen nur bei etwa der Hälfte der erfaßten Staaten beobachtet werden kann, ist die Steigerung der Binnenschulden nahezu allgemeingültig: nur 10 von 54 untersuchten Ländern weichen von dieser Grundlinie ab. Dazu kommt, daß es sich bei dieser Steigerung keineswegs nur um geringfügige Bewegungen handelt. Die Gesamtsumme der Inlandsschulden aller erfaßten Staaten erhöht sich vielmehr von rund 17 Mld. £ im Jahre 1928 auf fast 24 Mld. im Jahre 1935. Im Durchschnitt bedeutet das eine Steigerung von über 39 v. H.

Inlandsschulden der Staaten seit der Krise
in Mill. Landeswährung

Schuldnerländer	Schweb. Schuld		Innere Staatsschuld insgesamt		
	1928	1935	1928	1935	Veränd. 1935 gegen 1928 in v. H.
1. Europa					
Belgien	.	.	24 932	33 024	+ 32
Bulgarien	284	2 212	4 905	7 565	+ 54
Dänemark	—	—	651	577	— 11
Deutschland	759	2 933	6 914	12 420	+ 80
Estland	5	8	5	15	+ 185
Finnland	—	77	347	1 258	+ 263
Frankreich	44 653	55 854	274 096	317 633	+ 15
Griechenland	95	988	9 074	11 454	+ 26
Großbritannien	689	782	6 433	6 760	+ 5
Irischer Freistaat	1	—	21	33	+ 57
Italien	1 618	11 562	86 445	105 390	+ 22
Jugoslawien	—	600	8 885	8 194	— 8
Lettland	—	—	0,6	15	+ 2 249
Litauen	—	—	1	20	+ 1 806
Luxemburg	54	145	249	463	+ 86
Niederlande	235	753	2 821	3 459	+ 23
Norwegen	16	27	785	756	— 4
Oesterreich	—	112	395	1 496	+ 278
Polen	25	386	360	1 177	+ 226
Portugal	2 043	70	8 152	3 381	— 59
Rumänien	688	2 501	24 265	34 293	+ 41
UdSSR.	87	4	1 368	13 956	+ 920
Schweden	22	187	1 835	2 487	+ 36
Schweiz	165	312	1 782	2 065	+ 16
Spanien	241	190	18 129	21 322	+ 18
Tschechoslowakei	3 336	5 361	23 364	28 757	+ 23
Ungarn	108	465	208	580	+ 179
2. Außereuropa					
Argentinien	417	1 102	1 314	2 750	+ 109
Australischer Bund	3	45	528	650	+ 23
Aegypten	.	.	.	.	.
Bolivien	3	17	18	264	+ 1 367
Brasilien	57	.	2 450	.	.
Britisch-Indien	431	543	4 154	4 926	+ 19
Canada	342	235	2 212	2 516	+ 14
Chile	—	31	257	1 563	+ 508
China	—	—	362	807	+ 123
Columbien	4	35	16	69	+ 331
Costa-Rica	25	22	26	32	+ 23
Ecuador	15	—	18	37	+ 106
Guatemala	3,5	4,6	3,7	4,8	+ 30
Haiti	4	4	17	6	— 64
Honduras	.	.	16	21	+ 28
Iran	19	7	.	.	— 63
Japan	15	454	4 395	8 976	+ 104
Neuseeland	.	.	107	117	+ 9
Nicaragua	.	.	2	1	— 58
Niederl.-Indien	—	155	1 012	1 519	+ 37
Paraguay	.	.	102	144	+ 41
Peru	35	154	97	210	+ 116
El Salvador	—	5	.	8	.
Siam	.	.	.	.	.
Union v. Südafrika	15	3	88	118	+ 34
Uruguay	—	—	72	156	+ 117
Venezuela	—	—	32	22	— 31
Vereinigte Staaten v. Amerika	1 252	2 053	17 604	28 701	+ 63

Ungewollte Haushaltsfehlbeträge

Zum mindesten für die ersten Krisenjahre darf man allerdings in dieser wachsenden Staatsverschuldung keinen bewußten finanzpolitischen Akt sehen. Die steigenden Verpflichtungen sind vielmehr nichts anderes als ein Ausdruck jener vergeblichen, an orthodoxen Finanzregeln orientierten Bemühungen, die Ausgabenseite des Staatshaushaltes dem krisenbedingten Rückgang der ordentlichen Einnahmen anzupassen. Diese Aufgabe erwies sich regelmäßig darum als unlösbar, weil, trotz der Einnahmenschrumpfung, an die Ausgabenseite sogar noch erhöhte Anforderungen, vor allem sozialer Art, gestellt wurden, so daß Fehlbeträge und entsprechende Kreditaufnahmen fast unvermeidlich waren.

Im Krisentief der Jahre 1932/33 erfahren jedoch die traditionellen finanzpolitischen Auffassungen in einer Reihe von Ländern, vor allem in Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika[3]), in Schweden und in gewissem Sinne auch in Japan[4]) einen grundsätzlichen Wandel. Die orthodoxe Anschauung von der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit eines finanzpolitischen Gleichgewichtsstrebens in der Depression gerät ins Schwanken und die ersten Arbeitsbeschaffungspläne werden gestartet. Eine Reihe von Ländern, mit Frankreich an der Spitze, bleibt zwar weiterhin, wenn auch mit zweifelhaftem Erfolg, dem alten finanzpolitischen Ziel des Budgetausgleichs in der Depression treu, aber die Mehrzahl geht dazu über, die wirtschaftliche Schrumpfung durch planmäßige und gewollte Defizite im Staatshaushalt zu bekämpfen. Die deflationistische Finanzpolitik der erzwungenen Krisenverschuldung wird also abgelöst durch eine expansive Finanzpolitik der bewußten Aufschwungsverschuldung.

Staatliche Kreditmobilisierung

Diese finanzpolitische Neuorientierung ist von ausschlaggebender gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Die „Gleichschaltung" des Staatshaushalts mit der Schrumpfung der Marktwirtschaft hat nämlich zur Folge, daß die Wirtschaftsdrosselung seitens der Finanzwirtschaft noch verstärkt wird. Zwar wird die Schrumpfung dadurch etwas gemildert, daß sich das Gleichgewichtsziel praktisch fast nirgends erreichen läßt und entsprechend die programmatische kreditpolitische Enthaltsamkeit des Staates nicht durchgeführt werden kann. Jedoch kennzeichnet diese staatliche Kreditinanspruchnahme wider eigenen Willen den Haushaltsfehlbetrag als staatsfinanziellen Mißerfolg, sie kompromittiert das Regierungsprogramm und hält so die Wirtschaft zum mindesten psychologisch unter einem gefährlichen Druck. Im Unterschied dazu hat die bewußte Kreditfinanzierung zusätzlicher Staatsausgaben eine ausgesprochen wirtschaftsbelebende Wirkung. Das Defizit, das in den Deflationsländern eine Not ist, gegen die man sich vergeblich zur Wehr setzt, wird hier — jedenfalls für die Phase der Krisenbekämpfung — zur

[3]) Vgl. Gettysburg, „Die Rolle des Staatskredites in der amerikanischen Konjunkturpolitik" im Bank-Archiv XXXVI vom 1. und 15. Dez. 1936

[4]) Vgl. Burkheiser, „Japans konjunkturaktive Finanzpolitik" im Bank-Archiv XXXV vom 1. Aug. 1936

erklärten Tugend, indem der Staat mit Willen und Absicht mehr ausgibt, als er vereinnahmt. Damit entfällt nicht nur der psychologische Druck, sondern der Staat ist darüber hinaus durch den planmäßigen Einsatz großer Mittel befähigt, der marktwirtschaftlichen Kontraktion durch eine finanzwirtschaftliche Expansion entgegenzuwirken.

Diese expansive Finanzpolitik, die nach 1932 von immer mehr Ländern zum Ansatzpunkt umfangreicher Ankurbelungsmaßnahmen gemacht worden ist, spiegelt sich deutlich in dem steilen Anstieg zunächst der schwebenden, dann auch der fundierten Staatsschulden. Bemerkenswert und für den Erfolg dieser Politik ausschlaggebend ist dabei allerdings die Tatsache, daß die staatliche Kreditausweitung auf eine stark unterbeschäftigte Wirtschaft trifft, so daß die Produktion auf die erhöhte Nachfrage elastisch nachzuschießen vermag und also eine Inflation der Preise und der Einkommen vermieden werden kann. Dem steht auf der andern Seite allerdings entgegen, daß die Steigerung der Wirtschaftstätigkeit mit einer zunehmenden Staatsverschuldung erkauft werden muß und daß der Staat, in mehrfacher Wiederholung, jenen gegenüber zum Schuldner wird, die erst durch seine Initiative die Fähigkeit zur Kredithergabe erlangt haben. Jedoch ist für die Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Solidität dieser Politik weniger die Erhöhung der Schulden selbst wesentlich, als vielmehr die Erhöhung der Verschuldungslast. Diese ist aber in aller Regel nicht einmal annähernd im selben Verhältnis gestiegen wie die Schuld selbst. Denn einerseits brachte die mit dem staatlichen Krediteinsatz verbundene Kreditverflüssigung die Zinsen zum Sinken, so daß nicht nur die Altverschuldung konvertiert, sondern auch der neue Kredit relativ billig beschafft werden konnte. Zum andern ließ der Auftrieb der Wirtschaft die regulären Staatseinnahmen stark wachsen, während die öffentlichen Soziallasten ständig kleiner wurden.

Beginnende Staatsentschuldung

Obwohl die krisenpolitische Absicht der finanzwirtschaftlichen Ausgabenausweitung, die Erzeugung bis zur Elastizitätsgrenze anzuregen, heute in fast allen staatsaktiven Ländern verwirklicht ist, scheint das Ende der Politik der Staatsverschuldung noch nicht gekommen zu sein. Das idealtypische Programm einer dynamischen Finanzpolitik[5]) verlangt zwar, daß dem Abschnitt der Staatsverschuldung über kurz oder lang ein Abschnitt der Staatsentschuldung zu folgen hat, daß also die gewollten Defizite in der marktwirtschaftlichen Depression mit den automatischen Ueberschüssen im marktwirtschaftlichen Auf- und Hochschwung getilgt werden. Jedoch scheint Schweden bisher das einzige Land zu sein, dem die Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage gestattet, bereits jetzt seine „Staatskonjunktur" zu liquidieren und seine Aufschwungsverschuldung abzutragen. In der Tat hat Schweden die günstige Gestaltung seines Budgets dazu benutzt, seine Schulden, die im Zeichen umfangreicher Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Mitte 1935 mit fast 2,5 Mld. Kr. ihren Höhepunkt erreichten, in verstärktem Umfange zu tilgen. Vor allem die schwebenden Verpflichtungen konnten fast ganz zum Verschwinden gebracht werden.

Schwedens Staatsentschuldung
in Mill. Kr.

	Schwebende Schulden	Schulden insgesamt
30. 6. 1931	0,2	1845
30. 6. 1935	187	2487
31. 3. 1936	82	2374
30. 9. 1936	27	2344

Dieser Entschuldungsprozeß[6]), der nunmehr bereits seit mehr als einem Jahr im Gange ist, hat bisher keinerlei Rückschläge zur Folge gehabt. Man kann eher umgekehrt beobachten, daß der zur Erwirtschaftung von Haushaltsüberschüssen notwendige Verzicht auf Steuerermäßigungen einen heilsamen und durchaus erwünschten Druck ausübt und den Auftrieb vor einer gefährlichen Ueberdimensionierung der Investitionen bewahrt; vor allem wird die überhohe Liquidität der Industrie abgeschwächt, die noch heute bei einer Anzahl großer Gesellschaften so weit geht, daß ihre Bestände an Obligationen, Bankguthaben und Kassenmitteln ihnen eine völlige Auslösung des Fremdkapitals erlaubten.

Verzögerung durch Rüstungsinvestitionen

Abgesehen von Schweden hat jedoch die Staatsentschuldung noch nirgends eingesetzt. Allerdings scheinen die Vereinigten Staaten im Begriff zu sein, dem schwedischen Beispiel der Finanzrestriktion zu folgen, indem für das Finanzjahr 1937/38 zum erstenmal seit fünf Jahren ein ausgeglichenes Budget vorgeschlagen wird. Alle anderen großen Nationen sind jedoch genötigt, die expansive Finanzpolitik jedenfalls im Augenblick noch fortzusetzen. Länder wie Großbritannien befinden sich sogar in der schwierigen Situation, eine Politik umfangreicher Staatsinvestitionen erst jetzt, das heißt in der Phase einer von Privatinvestitionen getragenen Vollbeschäftigung, einzuleiten und zu beginnen. Es verschlägt dabei wenig, daß die staatlichen Anlagen ihren Charakter verändert haben und nicht mehr im Dienste der Arbeitsbeschaffung, sondern im Dienste der Landesverteidigung stehen. Denn dieser Charakterwandel der Investitionen enthebt den Staat nicht der Notwendigkeit, seinen Kredit einzusetzen, da auch in den günstigsten Fällen die Finanzierung nur zu einem Teil aus ordentlichen Einnahmen bestritten werden kann. Dadurch wird der Abbau der außerordentlichen Staatsausgaben und die gleichzeitige staatliche Entschuldung bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, bis zu dem die Rüstungsinvestitionen durchgeführt sind. Für Staaten mit liberaler Wirtschaftsverfassung birgt diese anhaltend hohe Investitionsrate des öffentlichen Sektors allerdings die Gefahr in sich, daß die kompensatorische Kreditausweitung in eine inflationistische Kreditausweitung umschlägt. In autoritärwirtschaftlichen Ländern mit wirksamer staatlicher Wirtschaftskontrolle ist jedoch mit dieser Gefahr kaum zu rechnen, da sowohl die volkswirtschaftliche Spar- und Investitionsrate als auch die gesellschaftliche Verbrauchsneigung weitgehend be-

[5]) Näheres siehe meine „Grenzen des Staatskredits" (Bank-Verlag, Berlin 1937), vor allem S. 79—96

[6]) Vgl. Burkheiser, „Schweden liquidiert seine Staatskonjunktur" in der Bank vom 25. Nov. 1936

einflußt und gelenkt werden kann. Auch die Staatsentschuldung erscheint hier gesichert, da sich durch den zeitweiligen Vorrang des Staatskredits, die privatwirtschaftlichen Finanzierungserschwerungen und die zahlreichen Anlageverbote ein großer marktwirtschaftlicher Investitionsbedarf aufstaut. Dieser Bedarf, der in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem der Staat sich aus dem Investitionssektor zurückzieht, sichert die Stetigkeit der Wirtschaft, somit Ueberschüsse im Staatshaushalt, mit denen die Entschuldung betrieben werden kann.

Die Zukunft des Staatskredits

Insgesamt ergibt sich, daß die Nationalisierung und Mobilisierung des Staatskredits zu einem hervorragenden Mittel der Krisenbekämpfung und der Wirtschaftsbeeinflussung geworden ist. Nur ganz wenige Länder konnten ohne Unterbindung des Kapitalexports und gleichzeitigen staatlichen Krediteinsatz die Depression überwinden. Diese Tatsache berechtigt zu der Annahme, daß die öffentliche Finanzwirtschaft auch bei den künftigen Bemühungen um eine Sicherung und Aufrechterhaltung der volkswirtschaftlichen Arbeit eine entscheidende Rolle spielen wird. In der Tat ist dieser regulative Einsatz des Staatskredits solange wirtschaftspolitisch zweckmäßig und finanzpolitisch unbedenklich, solange die Kurve der Staatsverschuldung starke Schwankungen zeigt und jeweils umgekehrt verläuft wie die vom Markt selbst getragenen Investitionen. Das heißt, daß die dynamische Finanzpolitik solange empfohlen werden darf, solange es sich als möglich erweist, die Haushaltsfehlbeträge des Krisenabschnittes durch die Haushaltsüberschüsse des Aufschwungs zu decken. Damit würde gleichzeitig die alte goldene Haushaltsregel vom Budgetgleichgewicht neuen Ehren entgegengeführt, indem sie zwar nicht mehr für die kurze Spanne von ein oder zwei Finanzjahren Gültigkeit beanspruchen darf, aber für den Marktzyklus insgesamt eine um so peinlichere Beobachtung verlangen kann.

Das siebente Stillhalteabkommen

Von Dr. jur. **H. A. Simon**, Berlin,
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

„Es erben sich Gesetz' und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort." Der äußere Anschein könnte eine Anwendung dieses Satzes auch für die alljährlichen Stillhalteabkommen rechtfertigen. Aber der äußere Anschein trügt, wie so oft, auch hier. Denn diese Stillhalteabkommen, wenn auch nach Form und Inhalt einander manchmal sehr ähnlich, stellen doch immer das Ergebnis nicht nur umfangreicher Vorarbeiten, sondern auch meist langwieriger Verhandlungen dar. Wenn es auch diesmal gelungen ist, nach zwölftägigen Verhandlungen am 20. Februar zum Abschluß des neuen, wiederum grundsätzlich für ein Jahr gültigen „Deutschen Kreditabkommens von 1937" zu gelangen, so ist es ein Zeichen dafür, daß der seit Jahren aufeinander abgestimmte Kreis der Unterhändler eine Atmosphäre geschaffen hat, in der sich letzten Endes die wirtschaftliche Vernunft und das Verständnis für die Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes durchgesetzt hat.

Den Vorsitz führte wiederum Frank C. Tiarks vom Londoner Bankhause J. Henry Schröder & Co., die deutsche Delegation stand wie in früheren Jahren unter der Führung von Gustaf Schlieper (DD Bank).

Entscheidend für das gewonnene Ergebnis, insbesondere den Entschluß, abermals ein Abkommen auf ein Jahr, nämlich für die Zeit vom 1. März 1937 bis 28. Februar 1938, abzuschließen, und zwar ohne Belastung mit Barrückzahlungen in Devisen, war die Erkenntnis, daß die deutsche Devisenlage dies erfordere. So erfreulich die Verbesserung der Handelsbilanz im Jahre 1936 mit einem Ausfuhrüberschuß von RM 550 000 000 gewesen ist, so bedeutet dieses Ergebnis leider keine ausreichende Entlastung der angespannten Devisenlage. Darüber hinaus hat die Reichsbank sogar noch Goldverluste aufzuweisen (Bestand in Gold und Devisen am 31. Dezember 1936 RM 72,1 Millionen gegen RM 87,7 Millionen im Vorjahr). Die Ursache hierfür liegt einmal darin, daß nur ein kleinerer Teil des Ausfuhrüberschusses in freien Devisen zur Verfügung stand, während der größere Teil durch die Deutschland aufgenötigten Clearing-Abkommen oder in sonstiger Weise gebunden blieb. Außerdem entstanden aber noch beträchtliche Verluste durch die Abwertungen des holländischen Gulden, des schweizer Franken sowie des französischen Franken. Durch diese Abwertungen wurde überdies der auf dem deutschen Export lastende Preisdruck weiter verschärft, wenn auch eine Preissteigerungstendenz unverkennbar war, die aber nur einen Bruchteil der Abwertung ausfüllen konnte. Wie sehr also auch der Wunsch der ausländischen Gläubiger nach einer Barrückzahlung in Devisen begreiflich erschien, so konnte er angesichts der deutschen Devisenlage nicht erfüllt werden. Die Sicherung der Einfuhr von Nahrungs- und Futtermitteln sowie der für die deutsche Industrie ja zum Teil immer noch unentbehrlichen ausländischen Rohstoffe mußte vielmehr in den Vordergrund treten. Ein weiteres gewichtiges Moment für die Verlängerung des Abkommens um ein Jahr bildete schließlich das zeitliche Auseinanderklaffen des Devisenabflusses und des Deviseneinganges. Während bei der Ausfuhr die Bewilligung langfristiger Zahlungstermine unvermeidlich ist, muß ein erheblicher Teil der Einfuhr sofort in freien Devisen bezahlt werden. Auf der anderen Seite sahen die Stillhaltegläubiger sich einer weiteren Verbesserung der deutschen Inlandskonjunktur im Rahmen des Vierjahresplanes gegenüber, die sich nicht nur in einer bedeutenden Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes, sondern auch in einer erhöhten Liquidität der einzelnen Stillhalteschuldner auswirkte.

Das Stillhaltevolumen hat im vergangenen Stillhaltejahr (1. März 1936 bis 28. Februar 1937) in erster Linie durch Registermarkabzüge, aber auch infolge der Währungsabwertungen im Herbst 1936, eine weitere Verminderung erfahren und beläuft sich derzeit auf nur noch rund RM 1 100 000 000, wovon etwa RM 120 000 000 offene Linien darstellen, die zum Teil als „tote Linien" anzusprechen sind. Während früher die U. S. A. an

der Spitze der Stillhaltegläubiger standen, hat sich dieses Verhältnis infolge von Registermarkabzügen im Laufe der Jahre schon seit einiger Zeit zugunsten Englands geändert. An der Stillhaltung sind die hauptsächlichsten Gläubigerländer, in runden Ziffern ausgedrückt, nunmehr etwa wie folgt beteiligt: England knapp 50%, U. S. A. knapp 30%, Schweiz gut 10% und Holland 8%.

Das neue Abkommen enthält gegenüber dem vorjährigen zwar einige Veränderungen, jedoch sind Struktur und Wirkung im wesentlichen unberührt geblieben. Die Regeln über die Benutzung offener Linien (Ziffer 3 [9])[1]) sind aus dem vorjährigen Abkommen übernommen worden. Sie sind wichtig und zielen darauf ab, die Wiederbenutzung nur für die Finanzierung internationaler Geschäfte und nicht zum Zwecke der Beschaffung von Devisen oder der Finanzierung von Geschäften zuzulassen, die sich ihrer Natur nach besser für Inlandskredite eignen. Hierdurch wird im Verhältnis zu den U. S. A. der Kreis der „eligible bills", wie er durch die Bestimmungen des Federal Reserve Board näher umschrieben ist, natürlich nicht eingeengt, was auch in diesem Jahre in einem besonderen Schreiben des amerikanischen Ausschusses zum Ausdruck gebracht worden ist. Die nach Ziffer 3 (9) gezogenen Wechsel sind bei Fälligkeit grundsätzlich in Devisen abzudecken. Jedoch hat sich auch diesmal die deutsche Seite im Interesse der Erhaltung der notwendigen Bewegungsfreiheit der Reichsbank eine einmalige Abdeckung der unter Bank zu Bank-Linien gezogenen Importwechsel in Höhe von 50% durch Erneuerungswechsel ausbedungen, jedoch sollen Abschnitte bis zu RM 3000 voll eingelöst werden.

Die im Rahmen der Stillhaltung der deutschen Wirtschaft zur Verfügung stehenden offenen Linien stellen, soweit sie benutzbar sind, eine unentbehrliche Kreditreserve für die Finanzierung des deutschen Außenhandels dar. Sie ist schon jetzt bescheiden und wird sich als unzureichend erweisen, wenn die Tendenz der Preissteigerung anhält, da erfahrungsgemäß die Importpreise zuerst steigen und die Exportpreise erst in längerem Abstande folgen, wobei überdies das Ausmaß der Preissteigerung noch von anderen Momenten beeinflußt wird.

Soweit die Benutzbarkeit der offenen Linien in Frage gestellt ist, es sich also um sog. „tote Linien"[2]) handelt, bedeutet ihre Streichung für die deutsche Wirtschaft einen tragbaren Verzicht, der von der Gläubiger- wie von der Schuldnerseite aus unter dem Gesichtspunkt einer Bereinigung der Statistik angesehen werden kann. Die Benutzbarkeit der offenen Linien kann natürlich verschiedenartig beurteilt werden. Immerhin gibt die Zeitdauer der tatsächlichen Nichtbenutzung in der Vergangenheit gewisse Anhaltspunkte. Auf dieser Grundlage erschien es verantwortbar, über die vorjährige Regelung noch etwas hinauszugehen und auch gewisse Bank zu Bank-Linien der Streichung zu unterwerfen. Die von der Deutschen Golddiskontbank garantierten Kredite blieben aber ganz allgemein hier von einer Streichung ausgenommen, da für sie eine noch zu erörternde Sonderregelung gilt.

Im einzelnen sieht die neue Regelung wie folgt aus:

1. Sämtliche offene Linien, die vor dem 15. Februar 1937 drei Jahre oder länger ununterbrochen offen gewesen sind, können in diesem Umfange ganz gekürzt werden (Ziffer 4 [9] [i]).

2. Soweit Kreditlinien von deutschen Handels- und Industrieschuldnern, gleichgültig ob sie von einem deutschen an der Stillhaltung beteiligten Bankier garantiert waren oder nicht, mindestens zwei Jahre, aber weniger als drei Jahre, vor dem 15. Februar 1937 ununterbrochen offen gewesen sind, können sie bis zu einem Drittel gekürzt werden (Ziffer 4 [9] [ii]). Die Kürzung darf nur bei jeder Kreditlinie gesondert vorgenommen werden, der Gläubiger hat hier also nicht wie in anderen Fällen (z. B. Ziffer 4 [1] [a]) die Möglichkeit, sein Kürzungsrecht auf einen oder mehrere Schuldner zu konzentrieren und diesem etwa die ganze offene Kreditlinie zu streichen.

3. Die restlichen zwei Drittel der vorgenannten offenen Kreditlinien können gegen gleichzeitigen Verzicht auf eine Golddiskontbankgarantie in Höhe der Hälfte (im Vorjahr in voller Höhe) des Betrages der Streichung gekürzt werden (Ziffer 4 [9] [iii]). Wegen der sachlichen Einzelheiten, insbesondere der Uebertragbarkeit des Verzichts auf die Golddiskontbankgarantien sowie die Umrechnung in eine einheitliche Währung, darf auf die früheren Ausführungen[3]) verwiesen werden.

Die Technik der Kürzungsanzeige ist im Abkommen wiederum ausführlich geregelt. Auf diese Weise wird der Schuldner in die Lage versetzt, sich rechtzeitig ein Bild davon zu machen, mit welchen Kürzungen er zu rechnen hat. Wie bisher ist eine vorläufige Kürzungsanzeige, die nicht vor dem 1. März 1937 erfolgen darf, und eine schriftliche Bestätigung mit dem Endtermin des 15. April 1937 vorgesehen. Für die vorläufige Anzeige kommen die in Ziffer 26 ganz allgemein für Mitteilungen bestimmten Formen in Betracht, u. a. auch Kabel und Funkdepesche, was namentlich für die amerikanischen Stillhaltegläubiger von praktischer Bedeutung ist. Obwohl das Abkommen bereits am 20. Februar 1937 unterzeichnet worden ist, hat man es auch diesmal für richtig gehalten, die vorläufige Kürzungsanzeige nicht vor dem 1. März 1937 zuzulassen, und zwar in erster Linie, um zunächst den amerikanischen Gläubigern die Gelegenheit zu geben, sich durch ihre Unterhändler nach deren Rückkehr nach U. S. A. ausreichend informieren zu lassen. Auf der anderen Seite war im Interesse der deutschen Wirtschaft, die eines alsbaldigen Ueberblicks über den Gesamtumfang der Kürzungen bedurfte, die Setzung eines nicht zu fernen Endtermins erforderlich. Die schriftliche Bestätigung der vorläufigen Kürzungsanzeige erfolgt wiederum auf einem zwischen den Ausschüssen vereinbarten Einheitsformular, das die einzelnen zur Nachprüfung erforderlichen Angaben enthält und dem deutschen Schuldner, der Reichsbank und, falls

[1]) Ziffern ohne nähere Angabe beziehen sich auf das Deutsche Kreditabkommen von 1937.

[2]) Vgl. Bank-Archiv XXXIV S. 243; S. A.: S. 12.

[3]) Bank-Archiv XXXV S. 234; S. A.: S. 11.

eine Kürzung unter gleichzeitigem Verzicht auf Golddiskontbankgarantien erfolgt, auch der Deutschen Golddiskontbank zu übermitteln ist (Ziffer 4 [9] [iv]).

Zur Sicherung des Kürzungsrechtes der Gläubiger tritt schon von Unterzeichnung des neuen Abkommens (20. Februar 1937) an bis zum 15. April 1937 einschließlich eine Art Sperre in der Linienbenutzung ein, die sich diesmal auch auf die drei Jahre lang ununterbrochen offen gewesenen Bank zu Bank-Linien bezieht (Ziffer 4 [9] [v]). Die im Postlauf befindlichen Wechsel und Akkreditive werden geschützt, d. h. sie werden bei Errechnung der offenen Linie nach dem Stande vom 15. Februar 1937 abgesetzt, gelten mithin als Inanspruchnahme (Ziffer 4 [9] [vi]). Bei Errechnung der offenen Linie gelten schließlich für die teilweise von der Golddiskontbank garantierten Kreditlinien besondere Grundsätze (Ziffer 4 [9] [vii])[4].

Mit den vorerwähnten Kürzungsmöglichkeiten nach Ziffer 4 (9) steht die aus den früheren Abkommen übernommene Sonderregelung betreffend die Streichung offener Linien von durch die Golddiskontbank garantierten Krediten nach Ziffer 23 (5) in einem gewissen inneren Zusammenhang. Gegenstand der Kürzung bilden hiernach die am 28. Februar 1937 offenen Linien. Diese können nicht nur in Höhe der in dem genannten Zeitpunkt rückständigen Golddiskontbankraten, sondern auch für die erst später fälligen gekürzt werden. Auch hier ist eine Art Sperre verhängt, wonach die am 15. Februar 1937 offenen Linien von durch die Golddiskontbank garantierten Krediten nicht wieder in Anspruch genommen werden dürfen, bei teilweise garantierten Krediten erstreckt sich dieses Verbot auf den nach Ziffer 4 (9) (vii) zu errechnenden Anteil. Um der Golddiskontbank innerhalb einer angemessenen Zeit die erwünschte Klarheit zu verschaffen, ist, wie in anderem Zusammenhang, ebenfalls der 15. April 1937 als Endtermin bestimmt worden. Bis dahin haben die Stillhaltegläubiger der Golddiskontbank eine Kürzungsanzeige zukommen zu lassen, falls sie von ihrem Recht Gebrauch zu machen wünschen.

Konnte auch den Stillhaltegläubigern angesichts der deutschen Devisenlage eine Barrückzahlung in Devisen, die eine Belastung der Reichsbank bedeutet haben würde, nicht zugestanden werden, so ist es doch gelungen, eine neue Quelle zu erschließen, die eine derartige Belastung vermeidet. Im Zusammenhang mit der Abgabe von Registermark für Reisezwecke wird von den Reisenden im Auslande eine besondere Gebühr erhoben, die einem Sonderkonto der Reichsbank zufließt, das später dann zur endgültigen Abdeckung von Stillhaltekrediten verwendet wird (Ziffer 4 [10]). Auf die Einzelheiten wird später noch bei Erörterung der Registermark zurückzukommen sein.

Die Bestimmungen über den Treuhandfonds für Kassevorschüsse sind nunmehr endgültig gestrichen worden, nachdem die dort vorgesehenen „Sicherheits-Treuhand-Zertifikate" (collateral trust certificates)[5] überhaupt nicht praktisch geworden sind. Damit ist ein Ballast aus dem Schiff der Stillhaltung über Bord geworfen worden, ein hoffnungsvoller Anfang!

Der Charakter der Stillhaltung als internationaler Kollektivvertrag ist in dem neuen Abkommen erhalten geblieben. Er verlangt privatrechtliche Vertragswirkung zwischen den einzelnen Gläubigern und Schuldnern erst durch den Beitritt (adherence), wofür den Gläubigern eine Frist bis zum 31. März 1937 gesetzt worden ist (Ziffer 22 [1]). Der Grundsatz der Totalität des Beitritts wird beibehalten, d. h. der Gläubiger muß nicht nur gegenüber ein und demselben Schuldner „bedingungslos" (unconditionally) beitreten (Ziffer 1), also mit allen ihm gegen diesen zustehenden Forderungen, sondern darüber hinaus ganz allgemein mit allen seinen Forderungen, mit denen er dem vorjährigen Abkommen beigetreten war, und die ihrer Natur nach Stillhalteforderungen sind (Ziffer 22 [3]). Hierfür galten schon in den früheren Abkommen verschiedene Ausnahmen[6]), wobei die letztjährige Formulierung der Ziffer 22 (3) (a) den Absichten der Vertragschließenden nicht ganz entsprach. Aus diesem Grunde hat man sich bei der letzten Stillhaltekonferenz über diesen Punkt erneut unterhalten und ist zu folgender Neuregelung gelangt. Ein ausländischer Bankgläubiger ist nicht verpflichtet, der Stillhaltung mit kurzfristigen Krediten beizutreten, die ganz oder teilweise von jemandem in Deutschland verbürgt sind, der nicht im Sinne des Abkommens als deutscher Schuldner zu gelten hat, oder der in einem anderen Lande ansässig ist und nicht eine ausländische Niederlassung, Tochtergesellschaft oder Konzerngesellschaft einer deutschen Handels- oder Industriefirma darstellt. Der Verbürgung wird in diesem Zusammenhang die Meta- oder Konsortialbeteiligung gleichgestellt. Die Sonderstellung, die hier deutschen Zweigniederlassungen, Konzern- und Tochtergesellschaften eingeräumt ist, ist durchaus berechtigt und steht im Einklang mit der seit dem ersten Stillhalteabkommen diesen Gebilden eingeräumten allgemeinen Rechtsstellung innerhalb der Stillhaltung (vgl. Ziffer 1 Zeile 37—52), mit anderen Worten eine Stillhalteforderung, die von einer ausländischen Zweigniederlassung, Tochter- oder Konzerngesellschaft einer deutschen Handels- oder Industriefirma garantiert ist, gehört in die Stillhaltung hinein, da die Garanten sachlich über eigene Devisenbestände nicht verfügen und ihre Inanspruchnahme aus der Garantie mittelbar zu einer Schwächung der deutschen Devisenposition führen würde. Dies würde aber einem der Hauptzwecke der Stillhaltung zuwiderlaufen.

(Schluß folgt)

[4]) Vgl. Bank-Archiv XXXV S. 234; S. A.: S. 12/13.
[5]) Vgl. Bank-Archiv XXXI S. 206; S. A.: S. 37.
[6]) Bank-Archiv XXXIV S. 299; S. A.: S. 37/38.

Das deutsch-englische Zahlungsabkommen

Von Oberregierungsrat Dr. **Bergemann**, Berlin

Am 1. November 1934 ist das geltende deutsch-englische Zahlungsabkommen in Kraft getreten. Es regelt jetzt also schon mehr als 2¼ Jahre lang die devisenrechtlichen Fragen des Warenverkehrs zwischen Deutschland und dem Vereinigten König-

reich von Großbritannien und Nordirland. Das Abkommen ist seither in seiner ursprünglichen Form durchgeführt worden, ohne daß nennenswerte Aenderungen erforderlich gewesen sind. Es konnten sogar verschiedene Vereinfachungsmaßnahmen getroffen werden, weil sich zahlreiche Fragen, die zu Beginn des Abkommens noch einer Regelung bedurften, im Laufe der Zeit erledigt haben.

Einen besonders erfreulichen Ausdruck findet diese Entwicklung des deutsch-englischen Zahlungsabkommens in der Tatsache, daß die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kürzlich mit einem Schlage nicht weniger als 22 Runderlasse und Allgemeine Erlasse über den Warenverkehr mit England aufgehoben und durch die zusammenfassenden Runderlasse 15/37 DSt. (7/37 UeSt.) und 16/37 DSt. (8/37 UeSt.), beide vom 28. Januar 1937, ersetzt hat. (Diese Erlasse sind abgedruckt in der Anlage 2 zum Rundschreiben Nr. 19 der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe vom 4. Februar 1937.) Wenn man hierbei noch berücksichtigt, daß der Runderlaß Nr. 16/37 im wesentlichen nur die Restfälle alter Warenschulden behandelt und deshalb voraussichtlich nur eine beschränkte Bedeutung und Lebensdauer haben wird, so ergibt sich, daß alle wesentlichen devisenrechtlichen Bestimmungen über den deutsch-englischen Warenverkehr heute in einem einzigen verhältnismäßig kurzen Runderlaß (Nr. 15/37) zusammengefaßt sind. Eine sehr bemerkenswerte Erscheinung!

I.

Der Inhalt des Runderlasses Nr. 15/37 ist einfach und übersichtlich. Er bringt eigentlich nicht mehr als eine Erläuterung des Grundsatzes, daß die beiderseitigen Verbindlichkeiten aus dem Warenverkehr mit Devisen zu begleichen sind, und einige Hinweise auf die bei der Erteilung und Benutzung von Devisenbescheinigungen für die Bezahlung englischer Waren zu beachtenden technischen Vorschriften.

Der Kernpunkt des im November 1934 in vollem Wortlaut veröffentlichten (Reichsanz. Nr. 261 vom 7. 11. 1934) deutsch-englischen Zahlungsabkommens und demgemäß auch des Runderlasses Nr. 15/37 ist der Grundsatz, *daß die deutsche Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland mit Devisen bezahlt wird.* Diese Devisen werden von der Reichsbank gegen Vorlage einer „entsprechenden Devisenbescheinigung" zugeteilt (RE Abschn. I Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1). Solche Devisenbescheinigungen sind bei den Ueberwachungsstellen zu beantragen und werden (auf Grund näherer technischer Anweisungen) als sogenannte „England-Devisenbescheinigungen" mit blauem Stempelaufdruck „Wareneinfuhr England" erteilt. Hierbei haben die Ueberwachungsstellen die Voraussetzungen der Ri IV 7 zu prüfen und sich an die „nach dem deutsch-englischen Zahlungsabkommen verfügbaren Beträge" zu halten (RE Abschn. I Ziff. 1 Abs. 2 Satz 2).

1. Der Hinweis auf Ziff. 7 des IV. Abschnitts der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung bedarf keiner näheren Erläuterung. Es ist damit nur gesagt, daß auch die England-Devisenbescheinigungen in der Regel nur solchen Firmen erteilt werden, die schon vor dem Inkrafttreten des „Neuen Plans" an der Einfuhr beteiligt gewesen sind. Diese Regelung ist keine Besonderheit des England-Abkommens, sondern ein allgemein bekannter Grundsatz der deutschen Devisenbewirtschaftung, dessen Beachtung im deutsch-englischen Warenverkehr sich mit der angestrebten Aufrechterhaltung alter Geschäftsverbindungen sehr wohl hat vereinbaren lassen. Zu der Bestimmung, daß die Ueberwachungsstellen bei der Erteilung von England-Devisenbescheinigungen an die „nach dem deutsch-englischen Zahlungsabkommen verfügbaren Beträge" gebunden sind, dürften dagegen einige erläuternde Bemerkungen angebracht sein.

Bekanntlich richtet sich die Höhe der „verfügbaren Beträge" nach dem Umfang der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland. Im Artikel 1 II des deutsch-englischen Zahlungsabkommens heißt es: „Die Reichsbank wird von den aus der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich eingehenden Devisen monatlich für die Bezahlung der englischen Ausfuhr nach Deutschland einen Betrag abzweigen, der 55 v. H. des Durchschnitts zwischen dem in der deutschen Statistik für den vorletzten Monat ausgewiesenen Wert der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich einerseits und dem nach der englischen Statistik für den gleichen Monat ausgewiesenen Wert der deutschen Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich andererseits entspricht." Demgemäß wird auf Grund des sogenannten statistischen Mittelwertes der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich (Mittel zwischen deutscher Ausfuhr- und englischer Einfuhrstatistik) der Devisenbetrag errechnet, den die Reichsbank für die Bedienung des deutsch-englischen Zahlungsabkommens zur Verfügung zu stellen hat. Der Ausfuhrwert eines Kalendermonats ist maßgebend für den im übernächsten Kalendermonat bereitzustellenden Devisenbetrag. Da der Ausfuhrwert eines Kalendermonats erst Mitte des nächsten Monats feststeht, kann also der von der Reichsbank im darauffolgenden Monat bereitzustellende Devisenbetrag erst etwa zwei Wochen vor Beginn dieses Monats genau ermittelt werden.

Mit dieser Feststellung, die sich ohne weiteres aus dem Wortlaut des Abkommens ergibt, ist aber natürlich die Frage der technischen Durchführung des Abkommens noch nicht gelöst. Es würde den Bedürfnissen der am deutsch-englischen Warenverkehr beteiligten Wirtschaftskreise wenig entsprechen, wenn auch die Ueberwachungsstellen erst in der zweiten Hälfte des Kalendermonats wüßten, wieviel Devisenbescheinigungen sie für Zahlungen im nächsten Monat erteilen dürften. Infolgedessen hat sich im Laufe der Zeit nach Ueberwindung einiger Anfangsschwierigkeiten die Praxis herausgebildet, daß die beteiligten deutschen und englischen Amtsstellen gegen Ende jedes Kalendervierteljahres die für das bevorstehende Kalendervierteljahr zu erwartende Höhe der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich schätzen und danach den Ueberwachungsstellen vorläufige „Wertgrenzen" für das übernächste Kalendervierteljahr zuteilen. Diese vorläufigen Wertgrenzen werden dann im Laufe der folgenden Monate „aufgefüllt" und der tatsächlichen Ausfuhrentwicklung angepaßt. Auf diese Weise

können den Ueberwachungsstellen ihre England-Wertgrenzen für die jeweils bevorstehenden drei Monate ziemlich genau und für die darauffolgenden zwei bis drei Monate jedenfalls in Form von vorläufigen Beträgen bekanntgegeben werden. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.

Der Gesamtbetrag der hiernach von den Ueberwachungsstellen zu erteilenden England-Devisenbescheinigungen und der von der Reichsbank für die Bedienung des deutsch-englischen Zahlungsabkommens bereitzustellenden Devisen ist also abhängig von dem Umfang der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich. Mit dem Steigen oder Fallen dieser Ausfuhrziffer steigt und fällt auch die deutsche Einfuhr englischer Waren. Die Entwicklung der entsprechenden Zahlen ist während der bisherigen Geltunsgdauer des deutsch-englischen Zahlungsabkommens günstig gewesen.

	Ausfuhr nach England in Mill. RM	Einfuhr aus England in Mill. RM
4. Vierteljahr 1934 . .	99,2	42,6
1. „ 1935 . .	92,0	84,5[1]
2. „ 1935 . .	84,7	60,9[1]
3. „ 1935 . .	96,7	55,4
4. „ 1935 . .	100,7	55,2
1. „ 1936 . .	97,9	63,2
2. „ 1936 . .	92,3	65,7
3. „ 1936 . .	102,6	63,2
4. „ 1936 . .	123,0	71,6

[1] Die verhältnismäßig hohen Einfuhrziffern im 1. und 2. Vierteljahr 1935 erklären sich daraus, daß damals Devisenbescheinigungen für die Einfuhr englischer Waren unbeschränkt erteilt worden sind.

2. Es dürfte bekannt sein, daß Deutschland in der Wahl derjenigen Waren, die mit Hilfe des deutsch-englischen Zahlungsabkommens bezahlt werden können, nicht freie Hand hat. Vielmehr sind die auf Grund des Abkommens bereitzustellenden Devisenbeträge nach genauen Vereinbarungen mit der englischen Regierung auf die verschiedenen Arten der Einfuhrwaren zu verteilen. Hierbei ist zunächst zu beachten, daß es bei der Durchführung des England-Abkommens „bevorzugte" und „nicht bevorzugte" Waren gibt (vgl. hierzu Artikel 1 I und Artikel 1 VI des Abkommens). Die bevorzugten Waren müssen — zumindest solange, als die Durchschnittseinfuhr 1932/33 nicht überschritten wird — bei der Erteilung von England - Devisenbescheinigungen besser behandelt werden als die übrigen Waren. Zu den bevorzugten Waren gehören außer Kohle und Koks (deren Einfuhr durch die wirtschaftliche Vereinbarung vom 13. 4./3. 5. 33 [Reichsanz. Nr. 105 v. 6. 5. 33] noch besonders geregelt ist) frische und gesalzene Heringe, Garne und Gewebe (aus Wolle, Baumwolle, Seide, Kunstseide, Flachs, Hanf, Jute, Kautschuk) sowie Textil-Fertigwaren (insbesondere Kleidung und Wäsche). Die sogenannten bevorzugten Waren erscheinen also nur im Zuständigkeitsbereich der Ueberwachungsstellen II, VII, IX, Xa, Xb, XI, XVI und XXI.

Demgemäß wird bei der Verteilung der vierteljährlichen England-Wertgrenzen auf die einzelnen Ueberwachungsstellen zunächst ein bestimmter Betrag für Kohle und Koks abgezweigt und sodann im Einvernehmen mit den zuständigen englischen Stellen das jeweilige Verhältnis zwischen den anderen bevorzugten Waren und den nicht bevorzugten Waren festgesetzt. Die sich dann ergebenden Beträge werden zu der auf die Gruppe der bevorzugten und die Gruppe der nicht bevorzugten Waren entfallenden Durchschnittseinfuhr 1932/33 in Beziehung gesetzt. Die entsprechenden Hundertsätze, die aus den oben angegebenen Gründen bei den bevorzugten Waren höher sind als bei den übrigen Waren, werden den Ueberwachungsstellen als Wertgrenzen für die Einfuhr englischer Waren mitgeteilt, worauf die Ueberwachungsstellen sich den auf die einzelnen Warenarten entfallenden Reichsmarkbetrag selbst errechnen. Die Entwicklung dieser Hundertsätze ist während der bisherigen Geltungsdauer des deutsch-englischen Zahlungsabkommens — entsprechend den oben wiedergegebenen Ausfuhr- und Einfuhrziffern — ebenfalls günstig gewesen. Die den Ueberwachungsstellen zugeteilten Vierteljahres-Wertgrenzen liegen zur Zeit bei den bevorzugten Waren zwischen 85 und 100 v. H. und bei den nichtbevorzugten Waren zwischen 60 und 90 v. H. der Durchschnittseinfuhr 1932/33. Natürlich spielen hierbei Saisonschwankungen eine nicht unerhebliche Rolle. Das erste und dritte Kalendervierteljahr zeigt in der Regel geringere Aus- und Einfuhrzahlen als das zweite und vierte.

Das vorstehend geschilderte Verfahren wird jetzt schon nahezu 2 Jahre lang angewendet. Die beteiligten Wirtschaftskreise sind darüber im wesentlichen unterrichtet und haben auch dank der bisherigen gleichmäßig günstigen Entwicklung des deutsch-englischen Warenverkehrs stets eine gewisse Klarheit darüber, welche Devisenbeträge für die Einfuhr englischer Waren nach Deutschland sie im Laufe der jeweils nächsten Monate zu erwarten haben.

3. Dennoch sollen hier zwei Fragen gestreift werden, die von Zeit zu Zeit immer wieder auftauchen. Englische Firmen vertreten auch heute noch des öfteren den Standpunkt, daß sie einen Anspruch darauf hätten, 55 v. H. des Wertes ihrer eigenen Bezüge deutscher Waren nach Deutschland verkaufen zu können. Es liegt auf der Hand, daß diese Auffassung falsch ist. Denn das Verhältnis 55 : 100 bezieht sich nicht auf die Ein- und Ausfuhrgeschäfte einer einzelnen englischen Firma, sondern auf den Gesamtumfang des deutsch - englischen Warenverkehrs. Deutschland kann einer einzelnen englischen Firma schon deshalb nicht ohne weiteres 55 v. H. des Wertes ihrer Einkäufe in Deutschland abnehmen, weil die Gesamtbezüge Deutschlands hinsichtlich der einzelnen Einfuhrwaren durch die Bestimmungen des Abkommens festgelegt sind, und weil eine bevorzugte Devisenzuteilung an die Abnehmer der betreffenden englischen Firma die geregelte Verteilung der England-Devisen empfindlich stören kann und sehr leicht zu Beschwerden anderer englischer Firmen führt. Aus diesen Gründen stößt selbst dann, wenn eine englische Firma deutsche Waren für den mehrfachen Wert ihrer Verkäufe nach Deutschland zu beziehen pflegt oder beziehen will, eine bevorzugte Behandlung ihrer Lieferungen oft auf Schwierigkeiten. Denn die geordnete Durchführung des Zahlungsabkommens ist auf jeden Fall wichtiger als jedes noch so reizvolle Einzelgeschäft.

Ein anderes Verlangen, welches mehr von deutschen Einfuhrfirmen vorgebracht wird, geht dahin,

daß die einzelne deutsche Einfuhrfirma Devisenbescheinigungen für die Bezahlung englischer Waren zum mindesten in Höhe des (bekannten oder vermuteten) Hundertsatzes ihrer eigenen Einfuhr in den Jahren 1932/33 beanspruchen könne, welcher der Ueberwachungsstelle als jeweils geltende Wertgrenze für die betreffende Ware zugeteilt sei. Auch dieser Auffassung ist die Anerkennung zu versagen. Es läßt sich schon technisch nicht durchführen, daß jede einzelne Einfuhrfirma genau soviel Devisen erhält, wie es dem Wertgrenzen-Hundertsatz ihrer Bezüge im Durchschnitt der Jahre 1932/33 entsprechen würde. Dazu kommt, daß trotz des eingangs erwähnten Grundsatzes der Ri IV 7 heute doch nicht nur genau dieselben Firmen an der Einfuhr beteiligt sind wie 1932/33. Auch der Umstand, daß den Ueberwachungsstellen die Vierteljahres-Wertgrenzen nicht auf einmal, sondern „ratenweise" zugeteilt werden, macht eine Berücksichtigung aller Antragsteller im genauen Verhältnis ihrer früheren Einfuhren unmöglich. Im übrigen sei bemerkt, daß ein derartiges Verlangen deutscher Einfuhrfirmen im Wortlaut des deutsch-englischen Zahlungsabkommens nicht die geringste Stütze findet. Das Abkommen regelt die Gesamteinfuhr einer Ware. Ueber die Frage, w e r Devisenbescheinigungen bekommt, entscheiden allein die deutschen Stellen.

4. Das deutsch-englische Zahlungsabkommen regelt bekanntlich nur den Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, nicht aber den Warenverkehr mit dem Irischen Freistaat und den übrigen Gebieten des Britischen Weltreichs. Daraus ergibt sich u. a. auch die Folgerung, daß auf Grund der sogenannten England-Devisenbescheinigungen nur Waren bezahlt werden können, die nachweislich im Vereinigten Königreich erzeugt oder dort einer wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Deshalb muß gegenüber der Reichsbank bei Vorlage der Devisenbescheinigung — die eine entsprechende Auflage enthält — der englische Ursprung der Einfuhrware durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen werden. Solches Ursprungszeugnis muß ausgestellt sein von einer britischen Handelskammer oder vom Hauptbüro oder einer Nebenstelle der Federation of British Industries. Anstatt der Zeugnisse dieser Stellen sind bei Fischen die Ursprungszeugnisse des Herring Industry Board oder der Fishery Boards und bei Kohle und Koks die von den Verwaltungen der englischen Kohlengruben ausgestellten Zeugnisse zugelassen. Der Runderlaß Nr. 15/37 betont in Abschnitt II nachdrücklich, daß Ursprungszeugnisse oder ähnliche Bescheinigungen anderer als der vorgenannten Stellen nicht als Nachweis des englischen Ursprungs der Einfuhrware anerkannt werden können. Eine England-Devisenbescheinigung ohne richtiges Ursprungszeugnis wird von der Reichsbank nicht bedient, und eine bei etwa genehmigter Vorauszahlung erfolgte Devisenabgabe der Reichsbank kann nicht auf die für das deutsch-englische Zahlungsabkommen bereitgestellten Beträge angerechnet werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß kein englisches Ursprungszeugnis zu erhalten ist. Es liegt daher sowohl im Interesse des Einführers wie auch der deutschen Devisenbilanz, die rechtzeitige Beschaffung eines den Bestimmungen des Abkommens entsprechenden Ursprungszeugnisses zu sichern. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß diesem Punkte in manchen Fällen keine genügende Beachtung geschenkt worden ist.

5. Damit ist im wesentlichen die Erörterung der für die Bezahlung der deutschen Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich maßgebenden Grundsätze erschöpft. Wegen der übrigen weniger grundsätzlichen und mehr technischen Bestimmungen über die Bezahlung englischer Waren kann daher auf den Inhalt des genannten Runderlasses verwiesen werden. Es ist nicht der Zweck eines solchen Aufsatzes, den Wortlaut veröffentlichter Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zu wiederholen.

II.

Ueber die Behandlung der deutschen A u s f u h r n a c h d e m V e r e i n i g t e n K ö n i g r e i c h ist im deutsch-englischen Zahlungsabkommen nichts wesentliches gesagt. Auch der Runderlaß 15/37 läßt auf den ersten Blick keine Regelung der Ausfuhrseite erkennen. Er berührt aber diese Frage in der Form eines erneuten ausdrücklichen Verbots solcher Ausfuhrgeschäfte, bei denen nicht mit Devisen bezahlt wird (Abschn. IV). Dieses Verbot wird eingeleitet durch den begründenden Satz: „Die geordnete Durchführung des deutsch-englischen Zahlungsabkommens erfordert, daß die deutsche Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland mit Devisen bezahlt wird". Es handelt sich hier also nicht nur um ein Verbot von Kompensationen, Ausländersonderkonten und ähnlichen Geschäften, welches in der Problematik derartiger Geschäfte (vgl. den soeben [im Rundschreiben Nr. 32 der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe vom 25. Februar 1937] veröffentlichten Runderlaß Nr. 22/37 DSt. [10/37 UeSt.]) begründet liegt, sondern vielmehr um eine ganz grundsätzliche Maßnahme, die man als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Bedienung des deutsch-englischen Zahlungsabkommens und als Gegenstück zur Devisenzahlung für die Einfuhr englischer Waren betrachten muß. Wenn die Reichsbank die für die Bedienung des deutsch-englischen Zahlungsabkommens erforderlichen Devisenbeträge bereitstellen soll, müssen ihr die Ausfuhrerlöse aus dem Vereinigten Königreich auch in Devisen zufließen. Es wird oft übersehen, daß die Höhe des von Deutschland für die Einfuhr englischer Waren aufzubringenden Devisenbetrages sich nicht (wie bei manchen anderen Abkommen ähnlicher Art) nach dem effektiven Devisenerlös der deutschen Ausfuhr nach England richtet, sondern nach dem eingangs erwähnten statistischen Ausfuhrwert. Deshalb erhöht auch eine deutsche Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich, die nicht mit Devisen, sondern im Wege der Kompensation oder über ASKI oder mit Sperrmark bezahlt wird, den Devisenbetrag, den Deutschland im übernächsten Kalendermonat für die Bedienung des England-Abkommens bereitzustellen hat. Schon in den ersten Monaten des deutsch-englischen Zahlungsabkommens hat sich gezeigt, daß die Entwicklung eines lebhaften Kompensations- und ASKI-Verkehrs die geordnete Durchführung des Abkommens ernstlich gefährdete. Deshalb wurden schon 1935 solche Geschäfte ebenso wie die Verwendung von Sperrmark für deutsche Warenliefe-

rungen nach England untersagt. 1936 folgte dann das Verbot der Verwendung von aus England anfallenden Exporterlösen zur Abdeckung von Rohstoffkrediten. Aus dem gleichen Grunde wird auch bekanntlich bei Genehmigungen zur Bezahlung deutscher Ausfuhren nach England mit Auswandererguthaben, mit Geschäftsanteilen oder Beteiligungen an neu zu gründenden englischen Unternehmungen oder mit erst später erhofften Gewinnen und dergleichen größte Zurückhaltung geübt. Denn alle derartigen Warenbewegungen erhöhen den statistischen Wert der deutschen Ausfuhr nach England, und damit den unmittelbar darauf für die Bedienung des England-Abkommens bereitzustellenden Devisenbetrag.

III.

Es erscheint angebracht, bei dieser Gelegenheit auch einmal die Frage der oft erörterten „freien 45 v. H." zu behandeln. Es wird nämlich in einem gewissen Teil der englischen Presse manchmal betont, daß Deutschland doch „nur" 55 v. H. des Wertes der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich wieder für die Bezahlung der Einfuhr englischer Waren aufzuwenden habe. Deutschland brauche deshalb doch gar nicht so sehr darauf bedacht zu sein, daß jede Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich mit Devisen bezahlt werde, und wenn es schon diesen Standpunkt vertrete, so könne ihm doch eine weitgehende Verwendung der „freien 45 v. H." für eine zusätzliche Abnahme englischer Waren oder für andere Zahlungen zum Nutzen des Vereinigten Königreichs zugemutet werden. Hier wird die wirkliche Sachlage verkannt. Es trifft nämlich nicht zu, daß die erwähnten 45 v. H. Deutschland zur „freien Verfügung" stehen.

Abgesehen davon, daß zunächst bis Mitte 1936 außer den 55 v. H. für die Einfuhr weitere 10 v. H. des Wertes der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich für die Abdeckung der alten Warenschulden an englische Gläubiger verwendet werden mußten, sind auch heute noch gewisse Beträge für die Bezahlung der noch nicht erledigten Restschulden aus dem Warenverkehr erforderlich. (Hierbei ist zu bemerken, daß die Bezahlung solcher noch nicht erledigter alter Warenschulden sich nicht aus devisenwirtschaftlichen Gründen verzögert hat, sondern nur deshalb, weil der Gläubiger seine Forderung verspätet angemeldet hat oder der Schuldner bisher nicht zahlungsfähig war oder die Beteiligten sich über die Schuld noch nicht geeinigt haben.)

Ferner ist zu berücksichtigen, daß der in Art. 8 des deutsch-englischen Zahlungsabkommens festgelegte Begriff der „Alten Warenschulden" in der Praxis von den beteiligten amtlichen Stellen ziemlich weitherzig ausgelegt worden ist, und daß sich daraus im Laufe der Zeit u. a. auch gewisse laufende Zahlungen für eine Reihe von Verbindlichkeiten entwickelt haben, die mit dem Warenverkehr nur in mittelbarem Zusammenhang stehen.

Vor allem aber wird vielfach übersehen, daß die „freien 45 v. H." mit den Devisenaufwendungen für die Nebenkosten des Warenverkehrs (und zwar sowohl der Einfuhr wie der Ausfuhr) belastet sind, d. h. also mit den Transportkosten, Zöllen, Vertreterprovisionen und den vielen anderen Zahlungen, die unter den devisenrechtlichen Begriff der Nebenkosten fallen. Die Erfüllung der gerade hier im Zusammenhang mit dem Warenverkehr entstehenden Devisenverpflichtungen ist einerseits auch eine Voraussetzung für die geordnete Durchführung des deutsch-englischen Zahlungsabkommens und andererseits eine sehr fühlbare Belastung unserer Devisenbilanz, die außerhalb der für die Einfuhr englischer Waren bereitzustellenden 55 v. H. getragen werden muß.

Als ebenso wichtig sind in diesem Zusammenhang die Zinsen für Stillhaltekredite zu erwähnen, welche großenteils zur Finanzierung der Warenbewegung verwendet werden.

Der Gesamtumfang aller vorgenannten aus den „freien 45 v. H." zu leistenden Zahlungen läßt sich, da keine genauen statistischen Zahlen zur Verfügung stehen, schwer schätzen. Immerhin dürfte man der wirklichen Sachlage nahekommen, wenn man ihn auf mindestens 20 bis 25 v. H. des Wertes der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich schätzt. Demnach bleiben also Deutschland im günstigsten Falle nur etwa 25 v. H. zur freien Verfügung.

Hierbei sind aber nur die Devisen-Verpflichtungen berücksichtigt, welche mit der Durchführung des Zahlungsabkommens im Zusammenhang stehen. Das Bild wäre nicht vollständig ohne einen Hinweis auf die außerordentlich bedeutsame Tatsache, daß Deutschland englische Waren nicht nur im Rahmen des deutsch-englischen Zahlungsabkommens, sondern darüber hinaus auch außerhalb der im Abkommen vereinbarten Wertgrenzen bezieht. Das zeigt schon ein Blick auf die oben wiedergegebenen Ein- und Ausfuhrziffern. Während der bisherigen Dauer des Abkommens hat Deutschland für wesentlich mehr als 55 v. H. des Wertes seiner Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich in England gekauft. Der Wert der Gesamteinfuhr englischer Waren belief sich im Jahre 1935 auf 68,45 v. H., im Jahre 1936 auf 63,42 v. H. der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich. Dazu muß betont werden, daß es sich bei den in diesen Ziffern enthaltenen Einfuhrwaren, auch soweit sie außerhalb der Wertgrenzen des deutsch-englischen Zahlungsabkommens bezahlt worden sind, nicht etwa um Rohstoffe aus dem Empire, sondern um Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs gehandelt hat.

Auf Grund der eben angeführten Tatsachen kommt man also zu dem Ergebnis, daß Deutschland aus dem deutsch-englischen Zahlungsabkommen nicht etwa einen Devisenbetrag in Höhe von 45 v. H. des Wertes der deutschen Ausfuhr nach England zur freien Verfügung erübrigt, sondern daß auch derjenige Teil des Devisenerlöses der deutschen Ausfuhr nach England, der nicht schon nach dem Wortlaut des Abkommens für dessen Bedienung bereitzustellen ist, zum Nutzen des deutsch-englischen Handels verwendet wird. Schon bei einer Betrachtung, die sich — wie es hier der Fall ist — nur mit dem Warenverkehr beschäftigt, erledigt sich also die Frage, ob Deutschland aus dem deutsch-englischen Zahlungsabkommen „unangemessene" Devisenvorteile ziehe. Trotzdem möge noch auf die Tatsache hingewiesen werden, daß auch auf andern Gebieten, vor allem natürlich im Kapitalverkehr (Zinsen für Dawes- und Young-Anleihe, Zinsen

für Kalianleihe, Zinsen auf Funding Bonds) Devisenverbindlichkeiten gegenüber dem Vereinigten Königreich zu erfüllen sind, die leider nicht durch „Ueberschüsse" des deutsch-englischen Zahlungsabkommens gedeckt werden, obwohl Deutschland bekanntlich auch für die Erfüllung seiner Kapitalverkehrs-Verpflichtungen auf den Erlös seiner Ausfuhr angewiesen ist.

Die Umsatzsteuer im Bankgeschäft

Von Regierungsrat Dr. Edwin Knof, Berlin

A. Einführung

Die Umsatzsteuer fällt für die Banken im Vergleich zu Handels- und Fabrikbetrieben finanziell nicht stark ins Gewicht. Bankumsätze stehen regelmäßig mit dem Erfolg der einzelnen Geschäfte in keinem irgendwie meßbaren Verhältnis. Es liegt daher in der Natur der Bank- und Börsengeschäfte, daß diese nicht allgemein mit der Umsatzsteuer belastet werden können. Ihre steuerliche Erfassung erfolgt vielmehr in der Hauptsache durch die Kapitalverkehrsteuern, die sich der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Geschäfte besser anpassen lassen als die Umsatzsteuer. Trotzdem wäre eine allgemeine Befreiung von der Umsatzsteuer im Vergleich zur Besteuerung der anderen Gewerbezweige nicht mit einer gerechten Steuerverteilung in Einklang zu bringen. Denn hinsichtlich einzelner Geschäfte (insbesondere der Vermittlungsgeschäfte, Verwahrungsgeschäfte) ist die steuerliche Leistungsfähigkeit der Banken nicht anders zu beurteilen als die anderer Gewerbezweige. Die Natur der Bankgeschäfte einerseits und der Grundsatz gerechter Steuerverteilung andererseits erfordern also

1. die Befreiung solcher Bankumsätze von der Besteuerung, die eine Belastung durch die Umsatzsteuer nicht ertragen können und deren Besteuerung eine volkswirtschaftlich unerwünschte Ueberwälzung der Umsatzsteuer und schädliche Umstellungen des Geld- und Zahlungsverkehrs zur Folge haben würden,
2. die Befreiung solcher Geschäfte von der Umsatzbesteuerung, die durch Kapitalverkehrsteuern erfaßt werden und
3. die Besteuerung solcher Umsätze, die unter wirtschaftlich gleichen oder ähnlichen Verhältnissen auch bei anderen Gewerbezweigen der Umsatzsteuer unterliegen.

Diese Grundsätze sind in den gesetzlichen Vorschriften verankert; sie können auch eine gewisse Richtschnur bei der Lösung von umsatzsteuerlichen Zweifelsfragen bilden.

Die Ermittlung der umsatzsteuerpflichtigen und -freien Geschäfte ist im Bankgeschäft deshalb nicht immer einfach, weil die Trennung dieser Umsätze in den Geschäftsbüchern sich zum Teil nicht oder nur mit erheblichem Aufwand kontenmäßig durchführen läßt, weil es sich bei den steuerpflichtigen Umsätzen im Rahmen der Gesamtumsätze um kleine und kleinste Beträge handelt, und weil die besonders in Bankgeschäften eingeführte Maschinenbuchführung die Feststellung und Nachprüfung der steuerpflichtigen Umsätze erschwert. Diesen Schwierigkeiten hat der Gesetzgeber im Interesse leichterer und bequemer Ermittlung der Umsätze dadurch Rechnung getragen, daß er bei Banken neben der Einzelbesteuerung (vgl. unter B. und C.) ein vereinfachtes Verfahren, das Pauschalierungsverfahren (vgl. unter D.), zugelassen hat.

Die folgende Darstellung ist eine Erweiterung, Ergänzung und zum Teil auch Berichtigung meiner Ausführungen in den „Mitteilungen der Vereinigung von Oberbeamten im Bankgewerbe" 1928/29, S. 220 ff. (abgedruckt im Umsatzsteuerkommentar von Popitz, Ergänzungsband S. 99). Für den praktischen Gebrauch, insbesondere für eine schnelle Unterrichtung, wird unter C. eine zusammenfassende Uebersicht der steuerfreien und steuerpflichtigen Entgelte, geordnet nach den Umsätzen innerhalb der einzelnen Bankabteilungen, gegeben. Zahlreiche Zuschriften haben bewiesen, daß eine solche Zusammenstellung der Praxis unmittelbar dient.

B. Einzelbesteuerung (Die steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze)

I. Die gesetzlichen Vorschriften

Nach § 1 UStG. v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I S. 942) unterliegen der Umsatzsteuer die Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Von diesen Umsätzen sind nach § 4 Ziff. 8 steuerfrei die Kreditgewährung und die Umsätze von Geldforderungen (z. B. von Wechseln und Schecken), von Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen. Nach § 26 UStDB. gehören zu den steuerfreien Bankumsätzen die Lieferungen von Wertpapieren, Devisen, Zinsscheinen, Wechseln, Avalen, die ein Unternehmer im eigenen Namen ausführt, die Prolongationen, die Inkassi, die Kreditgewährungen und der Kontokorrentverkehr (Diskonto- und Lombardgeschäfte, Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr).

II. Bemerkungen zu einzelnen Bankumsätzen

Nachstehend sollen nur die Umsätze erläutert werden, bei denen Zweifel möglich sind, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind.

1. Bei den im § 26 UStDB. genannten Geschäften, die die Bank im eigenen Namen ausführt, sind nicht nur die Umsätze der Forderungen, sondern auch die mit diesen Geschäften im Zusammenhang stehenden vereinnahmten Zinsen, Verwaltungsgebühren und Provisionen steuerfrei, ebenso Porti und Spesen, die eine Bank im Kontokorrentverkehr mit ihren Kunden diesen, sei es auch pauschal, in Rechnung stellt. Die vereinnahmten Bankspesen und Provisionen (Kreditprovision, Umsatzprovision, Ueberziehungsprovision, Bereitstellungsprovision) sind also nicht nur bei Kreditgewährungen, wie manchmal angenommen wird, sondern allgemein im Kontokorrentverkehr (also auch auf Guthabenkonten) bei Banken steuerfrei (VA 450/33 v. 28. Juli 1933, RStBl. 1933 S. 1358; VA 394/32 v. 27. Jan. 1933, RStBl. 1933 S. 300). Werden Scheckbücher besonders in Rechnung gestellt, dann sind diese Einnahmen steuerpflichtig.

2. Zu den wichtigsten Aufgaben der Banken im Kontokorrentgeschäft gehört die Erledigung des Ueberweisungsverkehrs (Giroverkehr). Forderungen des einen Bankkunden an einen anderen werden durch Umschreiben auf den Konten der Bank (oder der Banken) ausgeglichen. Ueberweisungen werden regelmäßig provisionsfrei ausgeführt. Berechnet die Bank hierfür ausnahmsweise eine Provision, dann ist diese umsatzsteuerfrei. Die gegenteilige Ansicht von Popitz (UStG. 3. Aufl. S. 542 u. c), die ich früher (a. a. O.) übernommen hatte, erscheint bedenklich. Denn der Ueberweisungsverkehr wird im § 26 UStDB. (§ 56 UStDB. alt) ausdrücklich unter dem steuerfreien Kontokorrentverkehr aufgezählt.

3. Die Umsätze von Wertpapieren (Aktien, Pfandbriefe, Kuxe, Genußscheine usw.) und von Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen (GmbH-Anteile) sind regelmäßig steuerfrei. Denn regelmäßig kauft und verkauft die Bank im eigenen Namen. Kauft oder verkauft die Bank ausnahmsweise nicht im eigenen Namen, vermittelt sie also im Namen des Auftraggebers (z. B. zur Majoritätengewinnung), dann ist die Vermittlungsprovision steuerpflichtig.

4. Zu den steuerfreien Bankumsätzen gehört nach § 26 UStDB. ferner das Inkassogeschäft. Zum Inkasso werden u. a. hauptsächlich gegeben:

a) kurzfristige Bankwechsel, d. h. Wechsel auf Bankplätze, bei denen der Diskontbetrag unter das Diskontminimum der Reichsbank fällt,
b) Wechsel auf Nebenplätze, d. h. auf Orte, an denen die Reichsbank eine Filiale nicht besitzt,
c) Wechsel, die mangels Kredits oder wegen eines Formfehlers nicht diskontiert werden können,
d) Auslandswechsel, die auf Mark lauten,
e) Devisen, die an der Börse nicht lieferbar sind, z. B. weil der Zahlungsort nicht den Usancen gemäß ist,
f) Schecks, Quittungen, Anweisungen usw.,
g) Konnossemente.

Nach Popitz (UStG. 3. Aufl. S. 524 u. d) kommt es für die Beurteilung, ob beim Inkasso steuerfreie oder steuerpflichtige Umsätze vorliegen, auf die Rechtsform des Inkassogeschäftes an. Werde die Forderung formell an die Bank abgetreten (beim Wechsel z. B. durch das Begebungsindossament), dann sei das Geschäft umsatzsteuerfrei; werde dagegen die Forderung nicht abgetreten (beim Wechsel z. B. durch das Prokura-Indossament), dann sei das Inkasso (die Provision) umsatzsteuerpflichtig. Die Ansicht, die ich auch früher (a. a. O.) vertreten habe, erscheint mir heute nicht ganz unbedenklich.

Es ist richtig, daß rechtlich und wirtschaftlich bei Wechseln und Schecks die Uebergabe an die Bank zwecks Diskontierung von der Uebergabe zum Inkasso zu unterscheiden ist. Bei der Diskontierung gewährt die diskontierende Bank Kredit; denn sie zahlt den Gegenwert (oder erkennt den Kunden dafür) schon vor dem Eingange des Wechselbetrages. Das Inkasso ist dagegen in der Regel ohne Risiko. Die beauftragte Bank schreibt den Wechsel erst nach Eingang gut. Bei der Hingabe zum Inkasso kann der Wechsel mit Prokura-Indossament versehen werden („zur Einkassierung", „zum Inkasso"), wodurch das Inkassoverhältnis nach außen kundgegeben wird. Das hat die Folge, daß bei eintretendem Konkurse des Inkassomandatars der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an dem Wechsel bzw. dem dafür in die Konkursmasse geflossenen Geldbetrage hat. Ueberwiegend werden jedoch zum Inkasso gegebene Wechsel ohne Prokuravermerk mit Voll- oder Blankogiro (Begebungsindossament) übergeben. Dann ist der Inkassomandatar nach außen hin Eigentümer des Wechsels (sog. stilles Prokura-Indossament).

Ich halte Inkassoprovisionen im Bankgeschäft allgemein für umsatzsteuerfrei. Der § 26 UStDB. hat für die Banken bewußt ein Sonderrecht geschaffen. Während er die Lieferungen von Wertpapieren, Devisen usw. nur dann als steuerfrei bezeichnet, wenn sie von der Bank im eigenen Namen ausgeführt werden, führt der § 26 UStDB. die Inkassi der Banken ohne Einschränkung als steuerfrei auf. Ich lege daher die Absicht des Gesetzgebers dahin aus, daß er bei Banken die bei Inkasso-Aufträgen vereinnahmten Beträge allgemein als steuerfrei behandelt wissen wollte, ohne Rücksicht darauf, ob die Einziehung im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers erfolgt. Eine solche Lösung erscheint mir auch aus folgenden Gründen wünschenswert und zweckmäßig: Das Inkassogeschäft der Banken beruht zum allergrößten Teil auf Wechseln, Schecks und Konnossementen, die durch Voll- oder Blankogiro (also Begebungs-Indossament) übertragen werden. Das echte Prokuraindossament gehört im Rahmen des gesamten Wechselverkehrs zu den Ausnahmen. Bei Wechseln, Schecks und Konnossementen kassiert die Bank also weit überwiegend im eigenen Namen. Nicht im eigenen Namen kassiert die Bank, wenn sie Rechnungen und Quittungen ausdrücklich im Namen des Bankkunden einzieht. Diese Inkassoform macht aber nur einen geringen Bruchteil des gesamten Inkassogeschäftes aus. Berücksichtigt man nun weiter, daß auch in den Fällen, in denen die Forderung nicht formell an die Bank abgetreten wird, die Privatbanken ihren ständigen Kunden in der Regel gar keine Einziehungsprovision berechnen — sie ist durch die Kontenführungsprovision abgegolten —, dann erkennt man, daß kein finanzielles Bedürfnis besteht, die Inkassoprovisionen bei Banken als umsatzsteuerpflichtig anzusehen. Daher ist m. E. mit Recht das Inkassogeschäft in § 26 UStDB. ohne Einschränkung zu den steuerfreien Umsätzen gerechnet worden.

Damit ist auch die ab und zu auftauchende Frage geklärt, ob die Provisionen auf Wechsel und Schecks — namentlich im Verkehr nach Uebersee —, die zwar durch Begebungsindossament, aber offensichtlich nur zum Zweck des Inkassos, übertragen werden (stilles Prokuraindossament), steuerpflichtig sind oder nicht. Es würde im Einzelfall sehr schwierig sein, festzustellen, ob die Forderung durch das Begebungsindossament nur formell — wirtschaftlich nur zum Zwecke der Einziehung des Wechsels — oder auch sachlich übertragen worden ist. Denn der Indossatar, der größere Wechsel mit stillem Prokuraindossament erhält, die noch einige Tage laufen, kann die Wechsel diskontieren. Selbst wenn Minimaltage in Anrechnung

kommen, kann das Diskontieren, wenn das Geld teuer ist, noch vorteilhafter sein, als Geld über den Ultimo hinaus für einige Tage leihweise zu nehmen. Die Frage ist aber deshalb bedeutungslos, weil das gesamte Inkassogeschäft der Banken nach § 26 UStDB. steuerfrei ist.

Auch die vereinnahmte Domizilprovision ist steuerfrei, da die Zahlbarmachung bei der Bank (Domizilierung) zum Inkassogeschäft gehört.

5. Sind Provisionen auf Avale und Bürgschaften umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig? Nach § 26 UStDB. sind die Avale (die Provisionen darauf) umsatzsteuerfrei. Nach dem Urteil des RFH. v. 17. Nov. 1933 VA 996/32 = RStBl. 1934 S. 702 ist jedoch die Uebernahme einer Haftung keine Kreditgewährung und daher umsatzsteuerpflichtig. Nach der Urteilsbegründung sei es „in keiner Weise möglich, die Uebernahme einer Haftung für etwaige Verluste rechtlich oder wirtschaftlich dem Begriff der Kreditgewährung gleichzustellen".

Aval bedeutet ganz allgemein eine Verpflichtung als Mitschuldner oder als Bürge. Nach der Wechselordnung haftet auch derjenige wechselmäßig, der den Wechsel, die Wechselkopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur „als Bürge" („per Aval") genannt hat. Aval in der ursprünglichen Form, Unterschrift unter eine andere Wechselunterschrift, mit dem Vermerk „per Aval" oder „als Bürge" zur Verstärkung der Wechselgarantie ist heute nicht mehr üblich. Gegen Wechsel, die Avalunterschriften tragen, besteht ein gewisses Mißtrauen. Auch wird der Kredit desjenigen Wechselverpflichteten, für den die Garantie übernommen wird, geschädigt. Die Wechselbürgschaft erfolgt heute daher meist in unauffälliger Form, durch Indossament, evtl. auch durch Akzept des Bürgen, also der Bank. Auch diese Bürgschaften werden Avale genannt.

Avale und Bürgschaften werden — jedenfalls im Bankverkehr — allgemein als Avalkredite und Bürgschaftskredite bezeichnet. Ich habe deshalb gegen die erwähnte Entscheidung gewisse Bedenken und möchte Bürgschaften — jedenfalls im Bankverkehr — zu den steuerfreien Kreditgewährungen des § 4 Ziff. 8 UStG. rechnen. Davon abgesehen, verlangt der Begriff des Avals im Sinne des § 26 UStDB. eine nicht zu enge Auslegung, wenn er der Verkehrs- und Volksauffassung entsprechen soll. Es wird nicht immer streng zwischen den eigentlichen Avalen (Wechselbürgschaften) und den Bürgschaften auf Grund von Bürgschaftserklärungen unterschieden. So findet man auch Bürgschaften gegen Bürgschaftserklärungen unter Avalkonto und Wechselbürgschaften unter dem Bürgschaftskonto ausgewiesen. Es sind meistens Zweckmäßigkeitserwägungen (z. B. Grundsatz der Wechselstrenge), die die eine oder andere Rechtsform der Bankbürgschaft bestimmen. Betrachtet man weiter die im § 26 UStDB. aufgeführten steuerfreien Geschäfte in ihrer Zusammensetzung und Bedeutung im Rahmen der gesamten Bankgeschäfte, dann wird man nicht den Eindruck gewinnen, daß der Gesetzgeber die Bürgschaften gegen Bürgschaftserklärungen als steuerpflichtig, dagegen die Wechselbürgschaften (die Avale im engeren Sinne) als steuerfrei behandeln wollte. Man wird dem Sinn und Zweck des § 26 UStDB. nur dann gerecht, wenn man den Begriff des Avals nicht zu eng auslegt und darunter alle Bankbürgschaften zählt.

6. Die Provision für die Besorgung von neuen Zinsschein- oder Dividendenscheinbogen ist steuerpflichtig, nicht aber die Einlösung von fälligen Zins- und Dividendenscheinen. Für die Besorgung der neuen Bogen wird, wenn der Bank selbst keine Unkosten entstehen, eine Provision in der Regel nicht berechnet. Ist die Bank Zahlstelle für die Zins- oder Dividendenscheine, so erhält sie vom Emittenten meist auch eine Provision für jeden von ihr ausgehändigten Bogen. Hiervon zu unterscheiden ist die Einlösung von fälligen Zins- und Dividendenscheinen. Es handelt sich hier um ein nach § 26 UStDB. steuerfreies Geschäft.

7. Umsatzsteuer auf Grund des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten v. 24. 1. 1935? § 2 dieses Gesetzes lautet: „Das Angebot muß die Herabsetzung des Zinssatzes auf 4½% jährlich mit Wirkung vom 1. 4. 1935 an unter Gewährung einer einmaligen, dem Inhaber der Schuldverschreibungen mit dem nächsten nach dem 31. 3. 1935 fälligen Zinsschein bar zu zahlenden Entschädigung von 2 % des Nennbetrages der Schuldverschreibung vorsehen." In § 7 Ziff. 3 wird bestimmt: „Der Schuldner einer im Zins gesenkten Verpflichtung hat der Kreditanstalt die auf ihn entfallenden Kosten der Zinsermäßigung einschließlich der dem Gläubiger nach § 2 zu zahlenden Entschädigung, jedoch insgesamt nicht mehr als 2½% der Verpflichtung zu ersetzen; . . .". Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen vereinnahmten die Kreditanstalten (insbesondere Hypothekenbanken, landschaftliche Kreditbanken, Deutsche Girozentrale usw.) von den Schuldnern auf den damaligen Darlehnsbestand 2½%. Gemäß § 2 des Gesetzes wurden von dem vereinnahmten Betrage 2% als Entschädigung an den Inhaber der ausgegebenen Schuldverschreibungen weitervergütet. Diese Einnahmen sind bei den Kreditanstalten insgesamt umsatzsteuerfrei. Sie sind als Zahlung im Rahmen eines Kreditgeschäftes anzusehen und daher gemäß § 4 Ziff. 8 UStG. nicht steuerpflichtig. Sowohl die Vergütung des Hypothekenschuldners an die Kreditanstalt in Höhe von 2½% als auch die Vergütung der Kreditanstalt an ihren Gläubiger in Höhe von 2% haben mit Rücksicht auf die Zinsherabsetzung die Natur von Zinsen.

8. Umsatzsteuer bei Sicherungsübereignungen? Lieferungen sind Leistungen, durch die der Unternehmer den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (§ 3 Abs. 1 UStG.). Man muß hier unterscheiden

a) zwischen der Uebereignung des Gegenstandes zwecks Sicherung an die Bank, und

b) der Verwertung des Gegenstandes durch die Bank.

Zu a). Ob im Falle der Sicherungsübereignung, die eine Form des Kreditgeschäfts ist und wirtschaftlich denselben Zweck verfolgt wie die Pfandbestellung, der Bank die Verfügung verschafft wird und daher die Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, hängt von den Umständen ab. Die Umsatzsteuerpflicht für den Bankkunden ist gegeben, wenn die Bank den Gegenstand an Zahlungs Statt anzunehmen berechtigt ist und von diesem Rechte Gebrauch macht. Sie ist dagegen nicht gegeben, wenn sie sich nur in Höhe des Darlehns aus dem Kaufpreis befriedigen darf (RStBl. 1922 S. 351, 1925 S. 211). Im ersten Falle hat die Bank die unbeschränkte Verfügung über den Gegenstand erhalten, im zweiten Falle aber die Verfügung über den Gegenstand nur für den Fall, daß der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Veräußert jedoch die Bank den sicherungshalber übereigneten Gegenstand, dann wird auch die Umsatzsteuerpflicht des Bankkunden ausgelöst (vgl. b), bb) u. cc)).

Zu b). Der Fall der Verwertung (des Verkaufs) des zur Sicherung übereigneten Gegenstandes durch die Bank erscheint durch die Rechtsprechung noch nicht eindeutig geklärt. Ich nehme folgenden Standpunkt ein:

aa) Unbestritten ist, daß die Bank umsatzsteuerpflichtig wird, wenn sie den Gegenstand, den sie vorher an Zahlungs Statt angenommen hat, weiterveräußert. In diesem Falle liegen also zwei umsatzsteuerpflichtige Geschäfte vor: einmal die Lieferung vom Bankkunden an die Bank und sodann von der Bank an den Käufer des Gegenstandes.

bb) Veräußert die Bank den sicherungshalber übereigneten Gegenstand im Namen des Bankkunden — eine Annahme an Zahlungs Statt hat hier also nicht stattgefunden —, dann ist die Bank nicht umsatzsteuerpflichtig, wohl aber der Bankkunde. Werden seitens der Bank dem Bankkunden Verkaufsspesen in Rechnung gestellt, dann sind diese umsatzsteuerpflichtig (Unkostenersatz).

cc) Nicht einheitlich ist die Meinung, ob eine Steuerpflicht der Bank dann gegeben ist, wenn sie den sicherungshalber übereigneten Gegenstand im eigenen Namen veräußert. Die Steuerpflicht dürfte zu bejahen sein. Nach den Grundsätzen des UStG. ist für die Frage, ob eine Lieferung vorliegt oder nicht, die Veräußerung im eigenen Namen von entscheidender Bedeutung (vgl. Unterscheidung zwischen Agenten und Kommissionär!). Die Bank tritt dem Käufer als voll Verfügungsberechtigter gegenüber. Sie verschafft dem Käufer die Verfügungsmöglichkeit über den Gegenstand. Der Abnehmer wird von der Bank instand gesetzt, selbst über den Gegenstand weiter zu verfügen. Die Sache liegt hier ähnlich dem Pfandverkauf. Verkauft oder versteigert der Pfandleiher, der Unternehmer ist, die ihm verpfändeten Gegenstände im eigenen Namen, dann wird er umsatzsteuerpflichtig. Es kommt sowohl bei der Sicherungsübereignung als auch beim Pfandverkauf nicht auf das Innenverhältnis zwischen Bank und Kreditnehmer und Pfandgeber und -nehmer an. Entscheidend ist das Auftreten nach außen hin im eigenen Namen.

Wenn die Bank sicherungshalber übereignete Gegenstände im eigenen Namen verkauft, dann dürfte aber im Zeitpunkt der Verkaufsberechtigung (ähnlich beim Pfandverkauf im Zeitpunkt der Pfandreife) auch die Steuerpflicht für den Bankkunden entstehen, wenn er Unternehmer ist. Denn in diesem Zeitpunkt hat auch der Bankkunde der Bank die Verfügungsmöglichkeit in vollem Umfange verschafft. Es erwächst also im Falle cc) eine doppelte Umsatzsteuerpflicht. Das Ergebnis mag im Vergleich zu bb) unbefriedigend erscheinen. Man muß aber berücksichtigen, daß das Umsatzsteuerrecht allgemein nicht auf den wirtschaftlichen Gehalt der einzelnen Geschäfte, sondern auf die einzelnen Verkehrsakte abstellt.

9. Steuerfrei sind die Umsätze von Banknoten, Papiergeld und Geldsorten, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um inländische oder ausländische (Devisen) handelt. Hierzu gehören auch die deutschen Goldmünzen. Diese gelten nach dem Münzgesetz vom 30. 8. 1924 (RStBl. 1924 II S. 254) weiter als gesetzliches Zahlungsmittel. Verkäufe von alten Reichssilbermünzen und den ungemünzten Edelmetallen an Banken sind steuerfrei und an andere Gewerbetreibende nur dann, wenn der Erwerber eine Weiterveräußerungsbescheinigung vorlegt (§ 21 Abs. 2 Ziff. 9a UStDB. und Erl. v. 7. 12. 1934 S. 4030—50 III, RStBl. 1934 S. 1537).

10. Für die Ueberlassung von Schrankfächern kommt Steuerfreiheit § 4 Ziff. 10 UStG. gemäß nicht in Betracht, weil die Verträge nicht die Vermietung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, sondern von Schrankfächern betreffen, die umsatzsteuerrechtlich nicht wie Grundstücke zu behandeln sind (Urt. v. 13. 12. 1935 VA 541/35, RStBl. 1936 S. 159).

11. Bei Anleihekonversionen wird nach neuerer Praxis die Anleihe nicht in vollem Umfange von den Banken des Konsortiums übernommen. Es wird vielmehr zwischen dem Konsortium und dem Anleiheschuldner vereinbart, daß die zum Umtausch der alten Anleihestücke dienenden Stücke der neuen Anleihe von den Banken des Konsortiums als offene Stellvertreter des Anleiheschuldners ausgegeben werden, und daß nur der durch Konversion nicht untergebrachte Rest der Anleihe später von dem Konsortium fest übernommen wird. Für die Mühewaltung bei der Konversion erhalten die Mitglieder des Konsortiums eine Provision. Ein Uebernahmekurs wird für die zur Konversion bestimmten Stücke nicht festgesetzt. Die Weitergabe dieser Provision in Teilen oder in voller Höhe an Kreditinstitute, die dem Konsortium nicht angehören und gegen Hereingabe alter Stücke für ihre Kunden neue Anleihestücke eintauschen, bedeutet mithin auch nur die Gewährung einer Provision, so daß der Kurs der gleiche bleibt. Da der Bankier hier als offener Stellvertreter seiner Kunden handelt, liegt kein Anschaffungsgeschäft im Sinne des § 18 KVS. vor. Die Provision ist jedoch umsatzsteuerpflichtig.

C. Uebersicht der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze

(Geordnet nach den Umsätzen innerhalb der einzelnen Bankabteilungen)

I. Kupon- und Sortenabteilung

Steuerfrei:

1. Provision auf Sorten An- und Verkäufe (B II 9)
2. Provision für die Einlösung von Zinsscheinen (B II 6)
3. Umsätze in ausländischen Gold- und Silbermünzen und Papiergeld (B II 9)
4. Umsätze von bisherigen deutschen Reichsgoldmünzen (B II 9)
5. Umsätze in alten Reichssilbermünzen oder ungemünzten Edelmetallen an:
   a) Gewerbetreibende, wenn der Erwerber die Weiterveräußerungsbescheinigung vorlegt oder
   b) an Banken; hierbei bedarf es der Vorlage einer Weiterveräußerungsbescheinigung nicht (B II 9)

Steuerpflichtig:

1. Umsätze in alten Reichssilbermünzen und ungemünzten Edelmetallen an Privatpersonen oder Gewerbetreibende, die sich nicht als gewerbsmäßige Weiterveräußerer ausweisen können (B II 9)

II. Kreditabteilung und Kontokorrentabteilung

Steuerfrei:

1. Gewährung von Krediten (Lombardkredite, Diskontkredite usw.) (B II 1)
2. Provision im Kontokorrentverkehr (Kontoführungsprovision, Ueberziehungsprovision, Bereitstellungsprovision usw.) (B II 1)
3. Provision auf Avale und sonstige Bürgschaften (B II 5)
4. Provision auf Kreditbriefe (B I)
5. Provision auf Akkreditive (B I)
6. Akzeptprovision (B I u. B II 5)
7. Zinsen (B II 1)
8. Provision für Ueberweisungen (B II 2)
9. Porti, Spesen usw. im Kontokorrentverkehr (B II 1)
10. Provision für Inkassi
11. Sicherungsübereignungen, wenn die Bank die Gegenstände (die sie nicht an Zahlungs Statt übernommen hat) im Namen des Bankkunden veräußert (B II 8b), bb))

Steuerpflichtig:

1. Sicherungsübereignungen, wenn die Bank die sicherungshalber übereigneten Gegenstände im eigenen Namen veräußert (B II 8b), cc))
2. Weiterveräußerungen von Gegenständen, die die Bank von den Bankkunden an Zahlungs Statt angenommen hat (B II 8b), aa))
3. Der Verkauf von Scheckbüchern (B II 1)

III. Konsortialbüro und Sekretariat

Steuerfrei:

1. Gründungsgeschäfte (als Geld- und Effektenumsätze) (B I)
2. Provision für Wertpapierleihe (denn hier handelt es sich regelmäßig um börsenumsatzsteuerpflichtige Vorgänge gemäß § 27 KVS.)

Steuerpflichtig:

1. Vergütung für die Unterbringung von Anleihen, wenn die Bank ausnahmsweise die Papiere nicht im eigenen Namen verkauft (B II 3)
2. Provision für Vertretung in Generalversammlungen
3. Provision für durchgeführte Gründungen, Sanierungen, Fusionen usw., falls solche neben der Provision im Kontokorrentverkehr berechnet wird
4. Provision für den Umtausch von Schuldverschreibungen, wenn die hereinkommenden Umtauschstücke im Auftrage und für Rechnung des Gläubigers entgegengenommen werden (B II 11)

IV. Wertpapierabteilung

Steuerfrei:

1. Provision auf Wertpapier-An- und -Verkäufe, falls die Bank als Eigenhändler oder als Kommissionär auftritt (B II 3)
2. Umsätze in Wertpapieren (B I)

Steuerpflichtig:

1. Provision auf Wertpapier-An- und -Verkäufe, falls die Bank im Namen des Auftraggebers unter Ausbedingung einer Provision vermittelt (B II 3)

V. Wechsel- und Devisenabteilung

Steuerfrei:

1. Provisionen auf Wechsel und Schecks (Diskontprovision) (B II 1)
2. Inkassospesen auf Wechsel, Schecks, Konnossemente, ohne Unterschied, ob die Papiere durch Begebungsindossement oder durch echtes Prokuraindossement übertragen sind (B II 4)
3. Inkassospesen auf Rechnungen und Quittungen (B II 4)
4. Provision für zurückgegebene und protestierte Wechsel und Schecks (B II 1)
5. Provision für Scheckbestätigungen und Scheckausstellungen (B II 1)
6. Provision für Wechselprolongationen (B II 1)
7. Provision für Devisen-An- und -Verkäufe (B I)
8. Provision für Domizilierung von Wechseln (B II 4)

VI. Waren-(Uebersee-)Abteilung

Steuerfrei:

1. Provision für Dokumenteninkassi (B II 4)

VII. Depotabteilung und Tresor

Steuerpflichtig:

1. Provision für die Besorgung von Zinsschein- und Dividendenscheinbogen (B II 6)
2. Gebühren für die Einlösung von gekündigten und ausgelosten Wertpapieren (vgl. III 4)
3. Provision für die Ausrechnung (Börsenkurse, Steuerkurse) von Wertpapieren
4. Provision für die Ein- und Auslieferung von Wertpapieren an Dritte
5. Provision für Uebernahme der Auslosungskontrolle
6. Gebühren für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Geld, Wertsachen, Edelmetallen usw. Der Umsatzsteuer unterliegen

auch die von Bank zu Bank berechneten Verwahrungsgebühren
7. Gebühren für die Vermietung von Schließfächern (B II 10)
8. Gebühren für Mitwirkung bei Anleiheablösungen (die Wertpapiere werden nicht übertragen)
9. Erlös aus dem Verkauf von Kurszetteln

VIII. Rechtsabteilung

Steuerpflichtig:

1. Provision für Vermögensverwaltung und Testamentsvollstreckung
2. Provision für Ausrechnung der Vermögensteuerkurse und Aufstellung der Steuererklärungen
3. Provision für Vertrags-Entwürfe, Beratungen, Auskünfte, Teilnahme an Generalversammlungen, Fusionen, Gründungen usw.

IX. Hypothekenabteilung

Steuerfrei:

1. Das Hypothekengeschäft (B I)
2. Der Verwaltungskostenbeitrag (RFH. v. 29. 1. 1932 V A 716/30 = RStBl. 1932 S. 384)
3. Entschädigung auf Grund des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten v. 24. 1. 1935 (B II 7)

X. Verschiedene Abteilungen

Steuerpflichtig:

1. Verkauf von Mobiliar, Altpapier usw.
2. Kantinenumsätze
3. Verkauf von Waren und sonstigen Gegenständen, die an Zahlungs Statt angenommen und weiterveräußert werden oder von sicherungsübereigneten Waren, wenn sie die Bank im eigenen Namen veräußert

D. Das Pauschalierungsverfahren

Wie bereits einleitend erwähnt, haben die Banken das Recht, anstatt der Einzelbesteuerung das Pauschalierungsverfahren zu wählen. Nach § 65 UStDB. sind von der gesonderten Angabe des Gesamtbetrages der vereinnahmten Entgelte und der Entgelte für steuerfreie und steuerpflichtige Bankumsätze in der Voranmeldung Banken und Bankiers befreit, die von den gesamten Provisionen aus Bankumsätzen aller Art 8 v. H. der Steuer unterwerfen, wenn sie die Gesamtsumme der Einnahmen aus Provisionen und gleichzeitig die Gruppen von Provisionsgewinnen angeben, aus denen sich diese Summe zusammensetzt. Die Höhe der für diese einzelnen Gruppen vereinnahmten Entgelte ist nicht anzugeben.

Bei Anwendung des Pauschalierungsverfahrens ist folgendes zu beachten:

1. Es ist notwendig, daß die Kontierung genau innegehalten wird, daß also einerseits sämtliche vereinnahmten Provisionen über das Provisionskonto laufen und andererseits, daß im Provisionskonto nicht auch andere Einnahmen (Zinsen usw.) enthalten sind. Es dürfen z. B. nicht Diskont und Provisionen auf einem Wechseldiskontkonto vereinnahmt werden.

2. Die Berechnung der 8 v. H. hat nicht vom Saldo des Provisionskontos zu erfolgen, sondern von den gesamten vereinnahmten Provisionen. Die Provisionen, die die Bank selbst vergütet und daher zu Lasten des Provisionskontos verbucht, dürfen also nicht gekürzt werden.

3. Es ist in der Regel aber auch nicht richtig, die Haben-Seite des Provisionskontos als Summe der gesamten Provisionen zu betrachten. Zu kürzen sind einmal die Stornoposten und ferner die Provisionen, die im inneren Verkehr — zwischen Zweigniederlassungen und Zentrale — vereinnahmt werden.

4. Aus bilanzpolitischen Gründen erfolgen oft Ueberträge zwischen Zinsen- und Provisionskonto. Auch in solchen Fällen ist das Provisionskonto zunächst zu berichtigen.

5. Zu den Provisionen im Sinne von § 65 UStDB. zählen nur die Provisionen im banktechnischen Sinne, nicht auch die den Bankkunden neben den Provisionen berechneten Spesen und Portoauslagen (Entsch. v. 15. 1. 1932 V A 755/31 = RStBl. 1932 S. 382).

6. Die Umsätze aus Hilfsgeschäften (Verkauf von Altpapier, Mobilien, Kantinenumsätze) fallen nicht unter das Pauschverfahren. Sie sind besonders zu versteuern. Das gilt auch von sicherungshalber übereigneten Waren, die von der Bank gemäß B II b, aa) u. cc) veräußert werden.

7. Neben den Umsätzen aus Hilfsgeschäften können ausnahmsweise auch andere Umsätze, wenn sie nicht zu den eigentlichen Bankgeschäften gehören, besonders zu versteuern sein. So ist z. B. eine Bank, die nachhaltig Bankgeschäfte im Namen und für Rechnung einer anderen Bank ausführt, mit der Vergütung für diese Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig, und im Falle der Pauschalierung ist diese Vergütung in voller Höhe zu versteuern (Entsch. v. 25. 10. 1935 V A 57/35 = RStBl. 1936 S. 287).

8. Dagegen fallen die Einnahmen aus dem Depotgeschäft (insbesondere die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die Ueberlassung von Schrankfächern und die Verwahrung von verschlossenen Depots) unter das Pauschverfahren. Diese Einnahmen unterliegen also nur mit 8 v. H. der Umsatzsteuer.

E. Die Voranmeldung

Nach § 65 UStDB. sind die Reichsbank, die Banken und Bankiers, die dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (jetzt: Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe) angehören, die Kreditvereine im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, die Revisionsverbänden angehören, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und die ihm angeschlossenen Sparkassen und Girozentralen und darüber hinaus alle Banken und Kreditanstalten, die der Reichsgruppe Banken der gewerblichen Wirtschaft angehören und die Deutsche Golddiskontbank von den Voranmeldungen und den Vorauszahlungen nach § 13 Abs. 1 UStG. befreit, wenn sie vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe von 20 v. H. des für das letzte vorangegangene Kalenderjahr veranlagten Steuerbetrages entrichten. Hat eine Veranlagung des letzten vorangegangenen Kalenderjahres noch nicht stattgefunden, so tritt an die Stelle des veranlagten der in der Steuererklärung angegebene Umsatz. Die Befreiung besteht ohne Rücksicht darauf, ob Pauschalierung oder Einzelbesteuerung erfolgt.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu §§ 768, 777 Abs. 1 Satz 2 BGB., § 1 der VO. des Reichspräsidenten über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 11. November 1932 (RGBl. I S. 525) nebst Weitergeltungsvorschriften.

Die zeitliche Begrenzung einer Bürgschaft kann durch Anzeige des Gläubigers gemäß § 777 Abs. 1 Satz 2 BGB. auch dann verlängert werden, wenn infolge gesetzlicher Stundung der Hauptforderung deren sofortige Einziehung nicht möglich ist. Form und Wortlaut sind für die Anzeige nicht vorgeschrieben.

Urteil des Reichsgerichts, VI. Zivilsenat — VI 257/36 — vom 17. Dezember 1936.

Die Klägerin gewährte der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnungsbau m. b. H. in . . . . im Jahre 1929 ein Darlehn von 30 000 RM, das durch Hypotheken mit je 10 000 RM auf den im Grundbuch von . . . . Bl. 6908, 6909 und 6910 verzeichneten Grundstücken sichergestellt wurde. Die beklagte Stadtgemeinde . . . . . übernahm durch Urkunde vom 23. Dezember 1929 unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage die Bürgschaft für das Darlehn, jedoch mit der Einschränkung, „die Bürgschaft erlischt am 31. Dezember 1934".

Durch § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. November 1932 wurde vorgeschrieben, daß die Rückzahlung einer durch Hypothek an inländischen Grundstücken gesicherten Forderung nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden könne. Diese Stundungsfrist wurde mehrfach verlängert, zunächst um ein Jahr (§ 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1933), dann bis zum 1. Juli 1936 (§ 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934), im Dezember 1935 erfolgte eine weitere Verlängerung der Stundung um drei Jahre. Sollte es sich jedoch um eine zinsgesenkte Forderung im Sinne der §§ 1 und 2 in Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 handeln, was nicht festgestellt ist, so würde der Gläubiger nach § 4 a. a. O. die Forderung nicht vor dem 31. Dezember 1933 haben kündigen können. Durch § 1 des erwähnten Gesetzes vom 20. Dezember 1933 ist der Kündigungsschutz bis 31. Dezember 1934 und durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 bis 31. Dezember 1935 und im Dezember 1935 um 3 Jahre bis zum 31. Dezember 1938 verlängert worden.

Bevor das dritte Stundungsgesetz vom 20. Dezember 1934 erlassen wurde, verhandelten die Parteien im November 1934 über die vertragsmäßige Verlängerung der Bürgschaft, dieser Briefwechsel wurde auch nach dem 1. Januar 1935 fortgesetzt. Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe anerkannt, daß sie weiter aus der Bürgschaft hafte. Ueberdies habe die Klägerin die Anzeige nach § 777 Satz 2 BGB. erstattet, obwohl sie dazu wegen der Stundung der Hauptforderung nicht verpflichtet gewesen sei. Eine solche Anzeige sei schon früher erklärt und jedenfalls in ihrem Briefe vom 24. Januar 1935 enthalten und noch rechtzeitig geschehen.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß auf die gesetzliche Stundung, welcher alle durch Hypothek gesicherten Forderungen (mit hier nicht anwendbaren Ausnahmen) unterworfen sind, auch der Bürge sich nach § 768 BGB. berufen könne; dasselbe würde von dem etwa anwendbaren Verbot der Kündigung gelten, da auch hierdurch die Fälligkeit der Hauptschuld hinausgeschoben wird. Hiergegen erhebt die Revision auch keine Bedenken. Das Oberlandesgericht meint, die Stundung der Hauptforderung verlängere nicht die Bürgschaftsverpflichtung über die vereinbarte Zeit hinaus. Der Zeitbürge, welcher auf die Einrede der Vorausklage verzichtet habe, werde also frei, wenn der Gläubiger ihm nicht die Anzeige des § 777 Abs. 1 Satz 2 mache. Mit dieser Anzeige dürfe der Gläubiger nicht bis zum Ablauf der Stundungsfrist warten. In näheren rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen gelangt das Oberlandesgericht zu der Annahme, daß der Brief der Klägerin vom 24. Januar 1935 die vorgeschriebene Anzeige enthalte. Die Anzeige sei auch mit Rücksicht auf die Erklärungen der Parteien seit dem 1. Januar 1935 noch rechtzeitig.

Die Revision hält in erster Reihe die Auslegung des Briefes vom 24. Januar 1935 für unmöglich und meint, auch die Annahme, die Anzeige sei noch rechtzeitig, beruhe auf Rechtsirrtum.

Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Danach wird die Haftung des Bürgen zunächst kraft Gesetzes um die kurze Zeitspanne verlängert, welche erforderlich ist, um dem Gläubiger die unverzügliche Anzeige zu ermöglichen; denn der Bürge wird nicht mit, sondern nach dem Ablaufe der Frist frei, wenn nicht der Gläubiger die Anzeige erstattet. Das Gesetz legt sodann der einseitigen Erklärung des Gläubigers die Macht bei, daß die zeitliche Begrenzung der Bürgschaft hinausgeschoben oder überhaupt beseitigt wird. Daß gerade die Worte, der Bürge werde in Anspruch genommen, gebraucht werden müßten, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muß aus der Erklärung der Wille des Gläubigers deutlich hervorgehen, daß der Bürge weiter haften solle, ohne sich auf die zeitliche Beschränkung seiner Haftung berufen zu können. Im Schrifttum herrscht Streit darüber, was unter der „Anzeige" im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Im Anschluß namentlich an Klein Anzeigepflicht im Schuldrecht 1908, der an seiner Ansicht im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 33 S. 250 gegenüber Angriffen festgehalten hat, meint das Oberlandesgericht, die Anzeige sei kein Rechtsgeschäft, sondern eine Rechtshandlung, also die Aeußerung eines Willens, welche Rechtswirkungen hervorbringe, auch ohne auf diese gerichtet zu sein. Demgegenüber nehmen Planck BGB. § 777 Anm. 4b unter Anführung weiteren Schrifttums; ebenso Staudinger 9. Aufl. Anm. 2f zu § 777; Düringer-Hachenburg HGB. § 349 Anm. 7 Abs. 3 an, daß eine rechtsgeschäftliche einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gemeint sei. (Vgl. auch RGRKomm. BGB. Vorbem. 1 vor § 104). Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß eine empfangsbedürftige Erklärungshandlung des Gläubigers vorliegen muß. Eine solche nimmt auch Klein a. a. O. an, indem er S. 32 sagt, der Anzeigende müsse den Willen zur Erklärungstätigkeit haben, und S. 40, die Erklärung sei empfangsbedürftig. Jener Meinungsstreit über die Einordnung der Anzeige über bestimmte Rechtsbegriffe bedarf keiner Entscheidung, sofern nur im einzelnen Fall den Vorschriften des § 777 BGB. hinsichtlich der Anzeige genügt ist.

Das Berufungsgericht will nun allerdings seine Ansicht über die Rechtsnatur der Anzeige bei der Auslegung des Briefes vom 24. Januar 1935 verwerten. Aber das Urteil beruht nicht darauf. Die Revision mißversteht das Urteil, wenn sie meint, das Oberlandesgericht habe im Brief vom 24. Januar 1935 lediglich die Aeußerung einer falschen Rechtsauffassung gefunden. Vielmehr stellt das Oberlandesgericht ausdrücklich fest, daß der Brief auch eine Anzeige im Sinn des § 777 Abs. 1 Satz 2 enthalte. Gegenüber dieser einwandfrei getroffenen Feststellung ist unerheblich der Zusatz, der Wille des Anzeigenden brauche nicht auf die Hervorbringung der an die Anzeige geknüpften gesetzlichen Wirkung gerichtet zu sein. Denn der Zweck der Vorschrift ist, dem Bürgen klar zu machen, daß er mit seiner Inanspruchnahme noch zu rechnen habe. Dieser Zweck ist hier voll erreicht. Da aber hiernach die Anzeige nach § 777 Abs. 1 Satz 2 richtig gemacht worden ist, so ist unerheblich, ob die Klägerin oder ihr Prozeßbevollmächtigter die Bedeutung der beiden Sätze im § 777 Abs. 1 BGB. völlig klar erkannt haben. Da eine Form und der Gebrauch bestimmter Worte für die Anzeige nicht vorgeschrieben sind, so ist ein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Erklärung im Sinne des § 777 Abs. 1 Satz 2 nicht anzulegen. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist möglich und enthält keinen Rechtsverstoß. Was die Revision gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts vorbringt, schlägt nicht durch. Unerfindlich ist, weshalb die nach Meinung der Revision etwa gleichliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien für die Auslegung hätten von Bedeutung sein können; das Oberlandesgericht hatte um so weniger Veranlassung darauf einzugehen, als die beiderseitigen Vermögensverhältnisse in dem Briefwechsel, so viel zu ersehen, gar nicht erwähnt worden sind. Da keine Ausfallbürgschaft vorliegt, kamen auch die Hpyothekenbestellungen für die Auslegung nicht in Betracht. Die Klägerin war gegen die ihr nachteilige Stundungsgesetzgebung machtlos. Wenn sie infolgedessen von 1932 bis 1939 weder die Hauptschuldnerin noch die Bürgin in Anspruch nehmen konnte, so war sie dadurch nicht rechtlich gehindert, vorsorglich von der ihr eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, durch Anzeige nach § 777 Abs. 1 Satz 2 BGB. die zeitliche Begrenzung der Bürgschaftsverpflichtung zu beseitigen. Die Revision meint, eine Anzeige im Sinne des § 777 Satz 2 BGB. komme nicht in Frage und sei nicht zulässig, weil die Vorschrift die Möglichkeit voraussetze, die Bürgschaftsschuld einzuziehen. Dem ist nicht beizutreten. Eine Pflicht des Gläubigers, den Bürgen alsbald zu verklagen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Der Zweck der Anzeige, dem Bürgen den Einwand zu nehmen, die Bürgschaft sei infolge Ab-

laufs der zeitlichen Begrenzung erloschen, ist auch in dem Fall erreichbar, wenn der Gläubiger auf Jahre hinaus gesetzlich gehindert ist, den Hauptschuldner und den Bürgen in Anspruch zu nehmen. Die Stundungsvorschriften enthalten nichts darüber und es kann entgegen der Annahme der Revision nicht als Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß dem Gläubiger über die ihm auferlegte Stundung hinaus die Rechtsbehelfe aus § 777 Abs. 1 mit dem Ergebnis abgeschnitten werden sollten, daß er die in der Bürgschaft bestehende Sicherheit von vornherein verliere (Schlegelberger-Harmening Das Hypothekenmoratorium 1933 Nr. 11 zu § 1).

Zu § 328 BGB.

Bedeutung der Kontobezeichnung für das Gläubigerrecht.

Urteil des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1936 — IV 199/36 — Sch.

Läßt jemand auf den Namen eines Dritten ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse einrichten, so kann dadurch zwischen dem Einleger und der Bank oder Sparkasse ein Vertrag zugunsten des Dritten (§ 328 BGB.) mit der Wirkung zustande kommen, daß der Dritte unmittelbar den Anspruch auf das Guthaben gegen die Bank oder Sparkasse erwirbt. Diese Folge braucht jedoch nicht einzutreten, sondern es kann auch bei dem Konto auf einen fremden Namen der Einleger allein verfügungsberechtigt bleiben, so daß dem Dritten keinerlei Recht aus dem Vorgang erwächst. Deshalb hat die Rechtsprechung, was das Berufungsgericht zutreffend zum Ausgangspunkt seiner Beurteilung nimmt, es abgelehnt, schon aus der Kontobezeichnung das Recht des Dritten abzuleiten (vgl. RGZ. Bd. 60 S. 143; Bd. 73 S. 220; Bd. 89 S. 402). Daraus folgt aber nicht, daß die Einrichtung oder das Bestehen des Kontos auf den Namen des Dritten für den Nachweis seines Rechts ohne jede Bedeutung ist. Vielmehr ist dieser Umstand als Beweiszeichen für das Recht des Dritten zu werten. Auch auf den Besitz an dem Sparbuch oder Bankbuch über das Konto wird es sehr wesentlich ankommen. Dieser Gesichtspunkt ist schon in RGZ. Bd. 60 S. 143 hervorgehoben, wo ausgesprochen ist, die Einzahlung und der Auftrag, das Sparkonto auf den Namen des Dritten zu schreiben, bringe ein Eigentumsrecht des Dritten an den Sparbüchern oder den darin verbrieften Rechten noch nicht zur Entstehung. Es geht aus diesem Ausspruch klar hervor, daß es wesentlich sein kann, ob noch ein anderes Anzeichen hinzutritt, das für das Eigentum des Dritten an dem Buche und den verbrieften Rechten spricht. Ein solches Anzeichen ist der Besitz des Buches (Warn. Rspr. 1909 Nr. 106). Unstreitig hat die Klägerin das Spar- oder Kontobuch ausgehändigt erhalten; sie allein hat nach dem bisher festgestellten Sachverhalt Abhebungen von dem Konto vorgenommen. Mag sie das Buch im Kassenschranke des Beklagten verwahrt haben, und mag die Abhebung mehrfach oder sogar stets erfolgt sein, weil sie dem Beklagten das abgehobene Geld auszuhändigen beabsichtigte, so ändert das alles doch nichts daran, daß über die Einrichtung des Kontos auf den Namen der Klägerin hinaus etwas weiteres geschehen ist, was sehr erheblich für die Absicht der Parteien spricht, der Klägerin die Stellung als Gläubigerin der Bank wirklich zu geben.

Zu § 10 Abs. 1, 2a, § 9 Abs. 2 Ziff. 1 Anhaltisches GewStG.

Behandlung von Spareinlagen als Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuerrechts.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. Dezember 1936 — IV A 105/36 S — W.

Die Steuerpflichtige ist eine Genossenschaftsbank, deren Aufgabe ist:

1. Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte für die Mitglieder,
2. Annahme von Spareinlagen und anderen Geldern zur Verzinsung und Führung von Scheckkonten, auch von Nichtmitgliedern,
3. individuelle Beratung und Auskunftsberatung in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Anhaltischen Gewerbesteuer 1935 hat das Finanzamt in der Einspruchsentscheidung bei der Feststellung des Gewerbekapitals Spareinlagen im Betrage von 160 605 RM, welche mit einer Kündigungsfrist von über drei Monaten angelegt waren, gemäß § 10 Abs. 2a des Anhaltischen Gewerbesteuergesetzes dem Gewerbekapital zugesetzt und den Gewerbeertrag um die Zinsen, welche auf diese Spareinlagen entfallen sind, entsprechend erhöht.

Das Berufungsgericht hat die Berufung mit folgender Begründung zurückgewiesen: Ob die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2a des Anhaltischen Gewerbesteuergesetzes vom 19. April 1933 bei den Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten gegeben wären, hänge davon ab, ob nach den Grundsätzen des Reichsfinanzhofs im Urteil Bd. 38 S. 277 der amtlichen Sammlung die Spareinlagen als lang- oder kurzfristige gedacht oder gewollt seien. Die allgemeine Erfahrung gehe dahin, daß Spargelder mit einer Kündigungsfrist von über 3 Monaten über diese Zeit hinaus stehen blieben, so daß angenommen werden könne, daß der beiderseitige stillschweigende Wille der Vertragschließenden bei Hingabe und Annahme der Spargelder auf eine Dauergewährung gerichtet sei. Der Wille der Bank gehe jedenfalls nicht dahin, das Geld für die Sparer aufzubewahren und ihnen Zinsen zu zahlen, sondern mit den Spargeldern zu arbeiten.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

§ 10 Abs. 1 des Anhaltischen Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 19. April 1933 (Anhaltische Gesetzsammlung S. 35) versteht unter Gewerbekapital das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes, soweit es dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe dauernd gewidmet ist, mit Ausnahme des Wertes der Grundstücke und der Gebäude. § 10 Abs. 2a bestimmt weiter, daß hinzuzufügen sind die Schulden, die bei der Festsetzung des Einheitswerts in Abzug gebracht sind, soweit sie behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind. Entsprechend werden bei der Festsetzung des Gewerbeertrags die Zinsen für diese Schulden nicht abgezogen, sondern hinzugerechnet (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1).

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Grundsätze des Urteils Bd. 38 S. 277 im vorliegenden Falle angewandt werden könnten, ist auf den ersten Blick nicht bedenkenfrei. Das Urteil ist zu § 11 Abs. 1 Ziff. 1 des Gewerbesteuerrahmengesetzes ergangen. Nach dieser Vorschrift werden die Zinsen für die nicht auslaufenden Verbindlichkeiten bestehenden Schulden, Renten und dauernden Lasten ..... bei der Feststellung des Ertrags nicht abgerechnet, sondern hinzugerechnet. Trotz dieser wesentlich anderen Fassung der Vorschrift ist aber ihr sachlicher Inhalt kaum ein anderer als im Falle des § 10 Abs. 2a des Anhaltischen Gewerbesteuergesetzes. § 10 Abs. 1 des Anhaltischen Gewerbesteuergesetzes hat zur grundlegenden Voraussetzung für den Begriff des Gewerbekapitals, daß das Betriebsvermögen dem Betriebe dauernd gewidmet sein muß. Wenn nach § 10 Abs. 2a nur solche Schulden dem Gewerbekapital hinzuzusetzen sind, die behufs Anlage und Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind, so ist hierbei auch Voraussetzung, daß es sich um die Anschaffung von Dauerwerten handelt. Bei richtiger Finanzgebarung sind erfahrungsgemäß die zu solchen Zwecken aufgenommenen Schulden in der Regel Dauerschulden. Im Urteil IV A 53/35 vom 23. Oktober 1935, amtliche Sammlung Bd. 38 S. 277 = Reichssteuerblatt 1936 S. 411 = Mrozeks Kartei, Rechtsspruch 1 zu § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Gewerbesteuerrahmengesetzes 1935, ist deshalb bereits darauf hingewiesen worden, daß im Einzelfall bei beiden Fassungen sich die gleiche Lösung ergebe.

Zutreffend geht zunächst die Vorinstanz davon aus, daß Spareinlagen ebensogut Dauerschulden für die Steuerpflichtige sein können wie andere Schulden. Allerdings steht diese Auffassung im Widerspruch mit der ständigen Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, das bei im wesentlichen gleicher Gesetzeslage grundsätzlich Spareinlagen von Genossenschaftsbanken gemäß § 5 Abs. 2a und § 6 Abs. 2a der Preußischen Gewerbesteuerverordnung nicht dem Gewerbekapital zugerechnet hat (siehe z. B. Preußisches Oberverwaltungsgericht vom 2. Juni 1928 in Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt 1928 S. 1028 und vom 30. September 1930 in Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt 1931 S. 536). Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts geht auf die grundlegende Entscheidung vom 25. Oktober 1894 (Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. 3 S. 298) zurück, in der unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Preußischen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und die Beweggründe, welche die Sparer zur Einzahlung ihrer Einlagen veranlaßt haben, der Grundsatz aufgestellt ist, daß Spareinlagen grundsätzlich dem Anlage- und Betriebskapital nicht zugerechnet werden können.

Der Reichsfinanzhof vermag sich gleichfalls nicht der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts anzuschließen. Zunächst kann die Entstehungsgeschichte des Preußischen Gewerbe-

steuergesetzes vom 24. Juni 1891, das unter ganz anderen, mit heute nicht mehr vergleichbaren Zeitverhältnissen entstanden ist, keine maßgebende Bedeutung mehr haben (§ 1 des Steueranpassungsgesetzes). Der erkennende Senat kann aber auch dem Oberverwaltungsgericht darin nicht folgen, daß den Beweggründen der Spareinleger, wie sich namentlich aus der Entscheidung vom 2. Juni 1928 ergibt, entscheidende Bedeutung beizulegen ist. Bei der Entscheidung der Frage, was zum dauernden Betriebskapital eines Unternehmens gehört, kann es nicht darauf ankommen, was sich der Einleger der Spareinlagen hierbei gedacht hat. Das würde der wirklichen Sachlage nicht gerecht werden. Was dauerndes Betriebskapital ist, muß in erster Linie nach dem tatsächlichen Verhältnis des Unternehmens selbst, dem das Betriebskapital dient, beurteilt werden. Entscheidend ist, ob durch die aufgenommenen Schulden eine dauernde Vermehrung der Betriebsmittel und damit eine dauernde Verstärkung des Betriebskapitals eingetreten ist. Dies muß auch für Sparkassen von Genossenschaften gelten, da hierfür eine abweichende Beurteilung im Gesetze nicht vorgesehen ist. Diese Auffassung dürfte auch allein dem Zweck der Gewerbesteuer und insbesondere dem Sinn der Hinzurechnung der Dauerschulden zum Gewerbekapital entsprechen. Die Gewerbesteuer soll nämlich in erster Linie den Gemeinden einen Ausgleich für die Lasten bieten, welche ihr die Gewerbebetriebe auf den verschiedenen Gebieten des Gemeindehaushalts verursachen. Sie will daher als O b j e k t steuer die Gewerbebetriebe gleichen Umfangs möglichst gleich hoch besteuern, weil diese Betriebe auch den Gemeinden erfahrungsgemäß gleich hohe Lasten verursachen. Umfang und Größe eines Betriebs wird aber nun nicht allein durch die Höhe des Eigenkapitals, sondern auch durch die des F r e m d kapitals bedingt, mit dem der Betrieb dauernd arbeitet. Ein Unternehmen, das z. B. in der Hauptsache mit Fremdkapital arbeitet, wird nach Größe und Umfang sich kaum von einem Konkurrenzunternehmen unterscheiden, das im wesentlichen mit Eigenkapital arbeitet. Das Gebot der steuerlichen Gleichmäßigkeit verlangt dann aber auch die gleiche Behandlung bei der Gewerbesteuer. Aus welchen Quellen das Fremdkapital kommt, kann bei der Beurteilung der Frage, ob es der dauernden Verstärkung des Betriebskapitals dient, nicht entscheidend sein (vgl. auch § 8 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936, Reichsgesetzblatt I S. 979: „Zinsen für Schulden, die . . . . . . der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen"). Es ist deshalb grundsätzlich unerheblich, ob sich die Steuerpflichtige das zu ihrem Betrieb erforderliche dauernde Betriebskapital in Form von Spareinlagen aus einem möglichst großen Sparerkreis oder z. B. in Form eines Darlehens verschafft hat. Entscheidend ist bei den Einlagen ebenso wie bei jeder anderen Schuld, ob sie den Charakter einer Dauerschuld getragen haben. Bei Prüfung dieser Frage kann es nun allerdings nicht darauf ankommen, bei jeder einzelnen Einlage festzustellen, ob diese Voraussetzungen zutreffen. Namentlich kann auch nicht etwa von der Steuerbehörde oder von der Steuerpflichtigen verlangt werden, bei jeder e i n z e l n e n Einlage nachzuweisen, wie die Steuerpflichtige die Einlage praktisch in ihrem Betrieb verwandt hat. Diese Feststellung würde in den meisten Fällen unmöglich sein. Es genügt vielmehr festzustellen, in welchem Umfang der Einlagenbestand unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen in den letzten Geschäftsjahren bei der Steuerpflichtigen durchschnittlich auf längere Zeit stehen geblieben ist, und mit welchem festen Einlagebestand die Steuerpflichtige dauernd rechnen konnte. Dieser f e s t e Einlagebestand wird grundsätzlich als Dauerschuld gelten können, deren Gegenwert der dauernden Verstärkung des Anlage- und Betriebskapitals gedient hat. Eine Feststellung im Weg einer vorsichtigen Schätzung wird hierbei durchaus am Platze sein. Nicht maßgebend ist also, welche Art von Kündigungsfrist für die einzelnen Einlagen ausbedungen war. Daß bei ausbedungener k u r z e r Kündigungsfrist eine Schuld im gewerbesteuerlichen Sinn trotzdem einen Dauercharakter haben kann, ist im Urteil des Reichsfinanzhofs Bd. 38 S. 277 der amtlichen Sammlung näher ausgeführt.

Das Berufungsgericht hat sich mit den vorstehenden Grundsätzen insoweit in Widerspruch gesetzt, als es die Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten dem Betriebskapital zugerechnet hat. Es mag allerdings manches dafür sprechen, daß in erster Linie gerade die Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten bei der Steuerpflichtigen stehen geblieben sind und den Charakter einer Dauerschuld für die Steuerpflichtige angenommen haben. Nähere Anhaltspunkte sind hierfür aber vom Berufungsgericht nicht dargetan. Es ist vielmehr nicht ausgeschlossen, daß auch von dem Einlagebestand mit einer Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten ein Teil regelmäßig zur Abhebung kommt und insoweit nicht den Charakter einer Dauerschuld hat. Andererseits ist es natürlich ebensogut möglich, daß auch ein Teil der Einlagen mit einer kürzeren Kündigungsfrist stehen bleibt und den Charakter einer Dauerschuld für die Steuerpflichtige annimmt.

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben. Die nicht spruchreife Sache mußte an die Vorinstanz zurückverwiesen werden, welche im Sinn vorstehender Ausführungen nachzuprüfen hat, in welchem Umfang der Einlagebestand der Steuerpflichtigen den Charakter einer Dauerschuld für sie angenommen hat, deren Gegenwert ihr zur dauernden Verstärkung ihres Betriebskapitals zur Verfügung gestanden hat.

N a c h s c h r i f t d e r S c h r i f t l e i t u n g

Die Entscheidung begegnet ernsten Bedenken. Der Reichsfinanzhof geht in ihr noch weit über die Grenzen hinaus, innerhalb deren das Preuß. OVG. Fremdgelder der Kreditinstitute als Dauerschulden betrachtet hat. Der Reichsfinanzhof übersieht, daß die zur Wiederausleihung bestimmten Einlagen der Kreditinstitute nicht verglichen werden können mit Krediten, die ein Handels- oder Industrieunternehmen laufend in Anspruch nimmt, weil es sie wegen Fehlens ausreichenden eigenen Betriebskapitals benötigt, um damit seine Lagerhaltung oder seine Erzeugung zu finanzieren. Allein der Unterschied in den Verdienstspannen müßte schon vor einer Gleichbehandlung warnen. Entscheidend ist aber der Gesichtspunkt, daß das Betriebskapital der Banken und Sparkassen grundsätzlich nicht dazu bestimmt ist, die zur Kreditgewährung nötigen Mittel zu erstellen. Es ist gerade das Wesen dieser Kreditinstitute, f r e m d e Gelder anzunehmen, um sie zur Deckung des Kreditbedürfnisses zur Verfügung zu stellen, und das Betriebskapital dieser Institute schafft nur die Basis, um diese Sammlung und Weiterleitung f r e m d e n Geldes durchführen zu können. Dementsprechend ist auch auf Grund der Ergebnisse der Untersuchungen des Enqueteausschusses im § 17 Absatz 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen bestimmt, daß die eigenen Mittel eines Kreditinstituts die Bilanzpositionen Grundstücke, Gebäude und dauernde Beteiligungen bedecken sollen. Soweit also bei einer Bank, Sparkasse oder Genossenschaft, die Gelder annimmt, um sie wieder auszuleihen, die eigenen Mittel die im § 17 Absatz 2 KWG. bezeichneten Anlagen decken, ist eine „dauernde Verstärkung des Betriebskapitals" (vgl. § 10 Absatz 1 Anhaltisches GewStG., § 5 Absatz 2a und § 6 Absatz 2a Preuß. GewStVO., § 8 Absatz 1 Ziffer 1 GewStG. vom 1. Dezember 1936) weder erforderlich, noch ist eine dahingehende Absicht des Kreditinstituts zu unterstellen.

Es ist zu erwarten, daß in dieser Hinsicht die kommenden Durchführungsbestimmungen zum neuen Reichsgewerbesteuergesetz eine klare Regelung bringen werden, die sicherlich auch ihre Auswirkung auf die Auslegung derjenigen Landessteuergesetze haben werden, deren Dauerschuldbegriff das Reichsgewerbesteuergesetz ersichtlich übernehmen wollte, wie dies z. B. für die Preußische und Anhaltische Regelung der Fall ist.

Bücherbesprechungen

D i e e r s t e R e i c h s a r b e i t s t a g u n g d e r R e i c h s b e t r i e b s g e m e i n s c h a f t B a n k e n u n d V e r s i c h e r u n g e n i n d e r D A F. Herausgegeben von der Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen in der DAF. Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Berlin 1937. 247 S. RM 1,—.

In dieser Broschüre sind die Reden und Vorträge zusammengefaßt worden, die auf der ersten Reichsarbeitstagung am 14. und 15. Oktober 1936 in Berlin von leitenden Männern der Partei, der deutschen Bankwirtschaft, der Deutschen Arbeitsfront und der Wirtschaftswissenschaft gehalten wurden. Es ist zu begrüßen, daß die z. T. richtungweisenden Referate auf diese Weise einem erweiterten Kreis zugänglich gemacht worden sind. Naturgemäß ist es nicht möglich, in diesem Rahmen auf die vielgestaltigen Darlegungen aller Vortragenden einzugehen, die eine Fülle von Anregungen bieten, sondern man muß sich darauf beschränken, einige Referate von besonders aktueller Bedeutung herauszuheben.

Der Band wird eingeleitet von dem Vortrag des Leiters der Kommission für Wirtschaftspolitik der NSDAP., Bernhard K ö h l e r: „Die zweite Arbeitsschlacht", mit starker Herausarbeitung der Antithese Kapitalismus und Sozialismus. Die erste Arbeitsschlacht habe zu einem großartigen volkswirtschaftlichen Rationalisierungserfolg geführt, indem mit der

Vergeudung von Arbeitskräften ein Ende gemacht worden sei. Das neue Programm erfordere eine äußerste Leistungssteigerung unserer Wirtschaft mit Ausnutzung aller technischen und organisatorischen Möglichkeiten. Auch für das Bankwesen erwüchsen hieraus große Aufgaben. Die Banken sollten sich auf die neuen Zwecke ausrichten, dann könne mit einer neuen Blüte auch der Privatbankiers gerechnet werden.

Rudolf Lencer, Leiter der Reichsbetriebsgemeinschaft Banken und Versicherungen, sprach über „Die Betriebs- und Leistungsgemeinschaft in der Bank- und Versicherungswirtschaft" und betonte die Notwendigkeit der Selbständigkeit der Unternehmer, die nicht bei jeder Kleinigkeit den Verband fragen sollen, ob sie irgend etwas auch unbedenklich tun dürfen; er anerkennt aber auch, daß in den Bank- und Versicherungsbetrieben in einem unerhörten Maße für die Menschen gesorgt worden ist, daß hier sozialpolitische Leistungen vorlägen, die in anderen Wirtschaftszweigen keine Parallele hätten.

Professor Nicklisch, Berlin, referierte über das Thema „Der Mensch im Bank- und Versicherungsbetrieb". Von der Statistik ausgehend äußerte er, man könne die Bedeutung der Bank- und Versicherungswirtschaft nicht nach der Zahl der in ihr beschäftigten Personen beurteilen; diese Ziffer sei im Verhältnis zu anderen Wirtschaftszweigen gering. Entscheidend sei die hohe volkswirtschaftliche Funktion. Die gestellten Aufgaben könnten nur von wirklichen Unternehmerpersönlichkeiten mit unbeugsamem Leistungswillen und -vermögen sowie großem Verantwortungsgefühl gelöst werden. Dazu fordert Nicklisch das „Gefühl für die Gliedschaft", d. h. praktisch ein Gemeinschaftsgefühl, welches zusammen mit dem rein fachlichen Können erst die volle Entfaltung ermöglicht. Lohnpolitisch ist die Stellungnahme des Vortragenden für den Familienlohn bemerkenswert.

„Die Deutsche Arbeitsfront und ihre Stellung in der Wirtschaft" behandelte Hauptamtsleiter Claus Selzner. Die Stellung der Arbeitsfront stehe unter dem Grundgedanken: „Der Nationalsozialismus herrscht und die Wirtschaft dient"; der Totalitätsanspruch der Deutschen Arbeitsfront sei von dem der Partei hergeleitet, die Arbeitsfront ein Instrument der Partei.

Dr. Otto Christian Fischer, Leiter der Reichsgruppe Banken, legte in seinem auf die sachlichen Vorgänge abgestellten Vortrag die „Aufgaben des deutschen Bankgewerbes in der neuen Wirtschaft" dar. Die wesentlichen Merkmale dieser neuen Wirtschaft sieht Dr. Fischer einmal darin, daß der Staat mit beispielloser Energie die Initiative ergriffen hat, um die Arbeitslosigkeit zu beseitigen, sodann in der gegenüber früher veränderten Stellung des Menschen zur Wirtschaft. Für die Banken sei die Frage wichtig, worin ihre Mitwirkung bei der geplanten Verbreiterung und Vergrößerung der großen Programme in Zukunft zu bestehen habe. Grundsätzlich dürften Kreditgewährung und Kapitalbeschaffung nicht miteinander verwechselt werden — ebensowenig wie Eigenkapital und Kredit, welch letzterer das erstere nicht ersetzen könne. Die Banken seien in erster Linie dazu da, den Warenumsatz und -absatz zu finanzieren, nicht aber direkt langfristiges Kapital zu beschaffen. Doch hätten sie bei der wichtigen Verbindung von Geld- und Kapitalmarkt intensiv mitgearbeitet. Hierher gehöre u. a. die Gewährung von Krediten zur Zwischenfinanzierung, wobei naturgemäß die spätere Ablösung dieser Kredite durch den Kapitalmarkt notwendig sei. Banktechnisch sieht Dr. Fischer in der Vervollkommnung des Ueberweisungsverkehrs und insbesondere in einer verstärkten Anwendung des Schecks als Zahlungsmittel, die aber eine Besserung der Zahlungsmoral zur Voraussetzung habe, Aufgaben der Zukunft.

Professor Meyer, Dresdner Bank, behandelte „Die Aufgaben des Betriebsführers im Bankgewerbe". Er betonte die Einheit der Aufgaben des Unternehmers und des Betriebsführers, das erforderliche Gemeinschaftsgefühl sowie die Notwendigkeit, daß die Fürsorge für den schaffenden Menschen im Mittelpunkt jedes Betriebes zu stehen habe. Eine unberechtigte Verallgemeinerung vielleicht vorgekommener Einzelfälle liegt darin, wenn der Verfasser tadelt, daß den Betriebsführern vielfach „die großen Aufgaben des Betriebszellenobmanns nicht genügend vertraut seien", oder wenn er an anderer Stelle generell rügt, daß Kritisieren, Munkeln und Meckern besonders gern in den Betriebsstätten der Bankwirtschaft Eingang fände.

Der Reichskommissar für das Kreditwesen, Dr. Friedrich Ernst, erläuterte „Das Reichsgesetz über das Kreditwesen". In den Mittelpunkt seiner Analyse stellte er die bankwirtschaftlichen Probleme und Begriffe der Bonität, Liquidität und Rentabilität. Bezüglich der Bonität war die Feststellung besonders bemerkenswert, daß es wenige Gewerbe gäbe, die so risikoreich seien wie das Kreditgewerbe, selbst bei Anwendung äußerster Vorsicht aller in ihm arbeitenden Menschen. Bei Behandlung der Liquidität wies er darauf hin, daß auch außerhalb der Regeln des KWG. die Kreditinstitute darauf bedacht sein müssen, die beiden Seiten der Bilanz bezüglich der Liquiditätslage miteinander in Einklang zu setzen.

Staatsrat Friedrich Reinhart, Präsident der Berliner Börse, befaßte sich mit den „Aufgaben der Börse" und hob hierbei einerseits die Notwendigkeit gewisser Reformen hervor, um sie leistungsfähig für ihre großen Aufgaben zu machen, zeigte aber auch, wie die „gegenwärtigen Einrichtungen der Börse in großem Umfange geeignet sind, Unfug und Ausschreitungen zu verhindern, und wie wenig sachliche Unterlagen manche Kritik hat, die an den Einrichtungen der Börse und ihrem Wesen geübt wird".

Schließlich sei der Vortrag von Direktor Eduard Hilgard, Leiter der Reichsgruppe Versicherungen, über „die Aufgaben des deutschen Versicherungswesens in der neuen Wirtschaft" erwähnt, eine klare Zusammenfassung der Stellung des Versicherungswesens in der Volkswirtschaft, seiner Probleme und Aufgaben.

Das Buch schließt mit der Rede des Reichsorganisationsleiters der NSDAP. und Reichsleiters der DAF., Dr. Robert Ley, auf der Schlußkundgebung — einem warmherzigen Glaubensbekenntnis zu Adolf Hitler.

Dr. Adolf Schaeffer, Berlin.

Prion, Dr. W., Professor: Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb. Drittes Buch: Der Wirtschaftsbetrieb als Betrieb. Verlag Julius Springer, Berlin 1936. 240 S. RM 12,80.

Den beiden ersten Bänden seines Werkes[1]) hat der Verfasser den dritten Band folgen lassen, der nun aus der Sphäre der kategorisierenden und katalogisierenden Begriffswelt heraustritt und an das Lebendige und Dynamische in der Existenz des Wirtschaftsbetriebes rührt. Der Mensch, die natürlichen und mechanischen Kräfte, ideelle Werte, Ethik, ja Schicksal tritt jetzt in den Gesichtskreis der Betrachtung und zeigt zugleich, wie hart im Raum das wohlgeformte Bild vom Wirtschaftsbetrieb sich mit Unwägbarkeiten des Lebens stößt, wenn es sich um die Frage handelt, „wie sich die Arbeit in den Wirtschaftsbetrieben vollzieht".

In diesem Buch erweist sich der Aufbau der Terminologie Prions, die in der „Unternehmung" die wandelbare Form des Wirtschaftsbetriebes, im „Betrieb" dagegen den „Vollzug der als Wirtschaft geplanten und gewollten Tätigkeit" sieht, als besonders glücklich. Die Unternehmung, insbesondere die Unternehmungsform, wandelt sich mit den Anschauungen und Bedürfnissen der Zeit und des Einzelfalles. Der Betrieb dagegen ist ewig wie das Leben selbst, denn ohne den Betrieb ist die Unternehmung ein brachliegendes Feld, ungenutztes Kapital.

Sind die Merkmale der Unternehmung Geld- und Sachkapital, Umsatz und Rentabilität, so sind die Merkmale des Betriebes die Menschen, vor allem der Unternehmer, ferner aber auch die Mitarbeiter und die Ordnung ihres Verhältnisses zueinander, ferner die Organisation der Stoffe und Kräfte, vor allem die Einfügung des Kapitals in diese Organisation, und schließlich die Wirtschaftlichkeit. d. h. das Streben nach dem höchsten Nutzeffekt der aufgewendeten Kräfte und ihrer Organisation.

Von den beteiligten Menschen gibt in erster Linie der Unternehmer dem Betrieb das Gepräge, „der den Wirtschaftsplan, die kapitalistische Grundrechnung, aufstellt, seine verschiedenen Abwandlungsmöglichkeiten erwägt und die Entscheidung trifft, ob der Wirtschaftsbetrieb lohnend arbeiten kann und soll" (S. 234). „Die schöpferische Leistung des Unternehmers, der durch seine Initiative die Unternehmung erst zum Entstehen und durch die Ausrichtung der im Betrieb tätigen Einzelkräfte auf den Betriebszweck einen Betrieb in Gang bringt und im Gange hält, tritt in der Betrachtung gegenüber der ordnenden Tätigkeit des Unternehmers innerhalb des Betriebes zurück. Aber diese schöpferische Leistung des Unternehmers muß in Rücksicht gezogen werden, da sie im eigentlichen Wortsinn das „Unternehmerische" seines Wirkens ausmacht: Es ist nicht nur zweckrichtige Zusammenfügung von Menschen, Kräften und Kapital, sondern auch eine gedankliche und charakterliche Leistung und Bereitschaft, die sich weder kommandieren noch verbieten läßt. Unter diesem Gesichtspunkt scheint auch die alte Zweiteilung der Unternehmerfunktion, der Prion folgt, nicht ganz zutreffend. Diese Einteilung, die die Unternehmerfunktion in eine solche des Kauf-

[1]) Vgl. die Besprechung im Bank-Archiv XXXV Nr. 14 S. 304.

manns (= Händler) und des Gewerbetreibenden (= Techniker) trennt, stellt z. B. für den Bankier-Unternehmer und den „Kapitalisten" ebenso wie für den Vorstand der Kapitalgesellschaft ohne eigenes Vermögensrisiko keine zureichenden Kategorien zur Verfügung und nötigt deshalb zu Hilfskonstruktionen, die vermieden werden, wenn man der händlerischen und technischen Unternehmerfunktion die volkswirtschaftlich-organisatorische gleichwertig an die Seite stellt.

Organisation im betrieblich-technischen Sinne bedeutet „die sinnvolle Verwendung von menschlichen, technischen und gedanklichen Grundlagen" (S. 111). Ihr ist ein besonderer Abschnitt gewidmet, den Dr. Riester bearbeitet hat. Hinter diesem Abschnitt, der das überreichlich vorhandene Schrifttum verarbeitet, steckt eine mühevolle Arbeit. Ihr ist es zu danken, daß wir einen abgerundeten und erschöpfenden Abriß der gesamten betrieblichen Organisationslehre erhalten, der dem Gesamtwerk eine wertvolle Bereicherung bringt, wenn auch der Rahmen der ursprünglichen Arbeit an manchen Stellen gesprengt wird.

In dem abschließenden Abschnitt über die Wirtschaftlichkeit, wird diese — als eine Angelegenheit des Betriebes — der Wirtschaftlichkeit der Unternehmung, der Rentabilität, die im zweiten Buch behandelt ist, gegenübergestellt. Es werden die einzelnen Mittel und Wege zur Untersuchung und Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit kurz gekennzeichnet (die Kontrolle, Buchhaltung, Kosten- und Erfolgsrechnung und die Vergleichung). Zum Schluß wird der Voranschlag als Mittel zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit gewürdigt und hier der Anschluß an den zweiten Band, der den Wirtschaftsplan behandelte, hergestellt.

In der Literatur der „Wirtschaftsbetriebslehre" wird man an diesem Buch nicht mehr vorübergehen können, zumal es nicht auf die Aufstellung von Lehrmeinungen ausgeht, sondern der Praxis dienen will. Wenn die nüchterne Rechenarbeit, die die wirtschaftliche Tätigkeit in sich schließt, gegenüber ihren kulturellen und ethischen Werten — dem Zweck und Charakter des Buches entsprechend — in den Vordergrund tritt, so kann man dem Verfasser nur zustimmen in der Auffassung: „Es schadet nichts, wenn auf diese Weise auch außerhalb der Wirtschaft stehende Kreise über die Bedeutung des Rechnens in den Wirtschaftsbetrieben aufgeklärt werden" (S. 235).

Dr. Hofmann, Berlin

Schlegelberger-Hoche: „Das Recht der Neuzeit". Zwölfte Auflage von Dr. Werner Hoche, Ministerialrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1937. 446 S. Kart. 6,25 RM, geb. 6,85 RM.

Das Buch, das jeweils zu Jahresanfang erscheint und die im vorhergehenden Jahre ergangenen Gesetze berücksichtigt, liegt jetzt bereits in der 12. Auflage vor. Es enthält nach Art eines Lexikons unter alphabetisch geordneten Stichworten Hinweise auf die Abdruckstellen aller seit dem 1. August 1914 ergangenen und noch geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Reichs und Preußens. Die vor diesem Stichtag ergangenen Gesetze sind aufgeführt, falls sie nach dem Stichtag geändert worden sind. Das Buch verschafft dem Benutzer die Möglichkeit, sich mit Sicherheit über die auf jedem Rechtsgebiet noch geltenden Vorschriften zu unterrichten. Es bedeutet eine erhebliche Erleichterung der täglichen Praxis, und zwar auch für denjenigen, der nicht bloß gelegentlich Rechtsfragen zu behandeln hat.

Veiel, Otto, Dr. jur., Reichsfinanzrat und Mitglied des Reichsfinanzhofs in München: Das Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 nebst Durchführungsbestimmungen. Band V des Handkommentars der Reichssteuergesetze, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsfinanzhofs in München. Zweite Auflage. Verlag von J. F. Bergmann und Julius Springer, München und Berlin 1936. 459 S. RM 23,80.

Der Verfasser, selbst Mitglied des höchsten Steuergerichtshofs, ist bereits seit langem bekannt als einer der besten Kenner dieser recht schwierigen Materie, die in besonderem Maße Einblick in die wirtschaftlichen und technischen Zusammenhänge erfordert. Sein Kommentar zum alten KVStG. erfreute sich in den interessierten Kreisen rühmlichster Anerkennung. Dieses Lob verdient in vielleicht noch höherem Maße das jetzt vorliegende Erläuterungsbuch zum neuen KVStG. Die überlegene Beherrschung des Stoffes, verbunden mit einer absolut objektiven Betrachtungsweise, die auch, wenn nötig, eine Kritik an Erkenntnissen des RFH. nicht scheut, haben ein Werk entstehen lassen, das in der Praxis der Finanzbehörden wie der Wirtschaft sich schon jetzt als unentbehrlich erwiesen hat.

Weitze, Friedrich, Justizoberinspektor: Urkundensteuergesetz: Textausgabe nebst Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München 1936. 132 S. RM 2,—.

Die kleine handliche Textausgabe beschränkt sich darauf, zu den einzelnen Vorschriften des Urkundensteuergesetzes und zu den Durchführungsbestimmungen kurze Anmerkungen zu geben, die im wesentlichen Hinweise auf die gesetzlichen Zusammenhänge sowohl des Urkundensteuergesetzes wie der anderen Gesetze, die für das Urkundensteuergesetz Bedeutung haben, enthalten. Zum Vergleich mit der bisherigen landesgesetzlichen Regelung in Preußen und Bayern sind jeweils die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Stempelgesetze dieser Länder angeführt. Ein ausführliches Sachregister und eine alphabetische Steuertabelle erleichtern den täglichen Gebrauch, zu dem die vorliegende Ausgabe bestimmt ist.

Kisselstein, Erich, Dr. jur.: Die Urkundensteuer im Geschäftsverkehr der Kreditinstitute. Verlag für Wissenschaft und Praxis, Stuttgart o. J. 30 S. RM 1,10.

Die vorliegende Broschüre bietet eine gute Möglichkeit, sich über die hauptsächlichsten Urkundensteuerfragen, die im täglichen Bankverkehr vorkommen, schnell zu orientieren. Nach einer kurzen Erörterung der allgemeinen Bestimmungen des Urkundensteuergesetzes werden zahlreiche Rechtsvorgänge des Bankgeschäfts in geschlossener und allgemeinverständlicher Darstellung behandelt. Unter Zugrundelegung der einzelnen Geschäftssparten des täglichen Bankverkehrs werden alle sich hieran anschließenden Beurkundungen auf eine etwaige Urkundensteuerpflicht untersucht und kritisch gewürdigt. Eine alphabetische Uebersicht über die Besteuerung der einzelnen Rechtsvorgänge ermöglicht eine rasche Unterrichtung und macht die Schrift zu einem willkommenen Ratgeber für die Praxis.

Schneider-Dahlheim: Usancen der Berliner Wertpapier-Börse 1937. 35. Jahrgang. Bearbeitet von Kurt Hartung. Verlag Hoppenstedt & Co., Berlin 1937. 727 S. RM 22,50.

Die Zusammenstellung der Usancen der Berliner Wertpapierbörse liegt nunmehr in 35. Ausgabe vor. Die Zuverlässigkeit dieses Werks, insbesondere in den für die Prüfung der Lieferbarkeit der Berliner Börsenwerte maßgebenden Angaben, ist altbekannt. Die Gesetzesbestimmungen sind etwas erweitert worden, namentlich sind die Vorschriften über den Depotzwang neu aufgenommen worden.

„Der Aktienführer", Handbuch der Berliner Aktienwerte, Ausgabe 1936/37 (Saling). Großlexikonformat. Verlag Hoppenstedt & Co., Berlin. RM 45.—.

Zusammen mit dem „Rentenführer" des gleichen Verlages stellt der Aktienführer ein umfassendes Nachschlagewerk für alle an der Berliner Börse zugelassenen Werte dar. Die beiden Werke entsprechen also dem früheren Saling für die Berliner Börse. — Die Angaben über die einzelnen Werte sind recht eingehend. Sie werden ergänzt durch die Gegenüberstellung der letzten beiden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen. Das Buch bietet einen zuverlässigen Ueberblick über die Entwicklung und die derzeitige Lage der Gesellschaften, deren Aktien in Berlin notiert werden. Durch die neuartige Druckanordnung ist die Uebersichtlichkeit und die Bequemlichkeit in seiner Benutzung erhöht worden. — Es verspricht, in der neuen Form die langjährige Tradition des Salingschen Handbuches fortzusetzen.

Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen. 2. Sonderheft: Gemeinschaftliche Richtlinien und Erlasse zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung. Verlag der „Amtlichen Mitteilungen in Entschuldungssachen, Berlin. 104 S. RM 1.—.

Dieses im Auftrage des Reichsernährungsministeriums von Gerichtsassessor W. Wiedemann, Berlin, zusammengestellte 2. Sonderheft bringt die in den Heften 1 bis 230 der Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Richtlinien und Erlasse sowie die Rundschreiben der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Die Richtlinien sind durch Fußnoten erläutert, die auf nicht mehr in Kraft befindliche Teile der Richtlinien hinweisen und den Zusammenhang unter den einzelnen Bestimmungen herstellen. — Am Schluß des Sonderheftes ist eine nach Sachgebieten geordnete Uebersicht über die in den Heften 1 bis 230 enthaltene Rechtsprechung und das dort behandelte Schrifttum abgedruckt.